

Journal für Entwicklungspolitik X/2, 1994, S. 101 — 138

Franz Breitwieser

ENTWICKLUNGSPOLITISCHES ENGAGEMENT DER EUROPÄISCHEN UNION

Ziele, Kompetenzakquirierung, vertragliche Ausgestaltung und Volumen der Hilfe

Abstract

The overall goal behind every assistance given by the Community is the promotion of economic and social development in developing countries. This goal is deduced from the objectives set by the national (or now common) foreign, economic and security-policies and interests of its member states. But during the sixties and early seventies even the jurisdiction over development assistance by the Community was disputed by the member states. The European Court of Justice decided in favor of the Community.

A chapter is dedicated to the evolution of contractual relations between the EC and certain regional groups of countries particularly with the Overseas Countries and Territories (OCT), the ACP-Countries, the Mediterranean, the Asian and Latin American countries. Up to today the former colonies, beside the OCT, obtained the most preferential treatment regarding trade concessions and financial assistance. But, during the last ten years a shift in favor of the countries in Northern Africa was perceptible. Since the mid-eighties the Community promotes regional cooperation among developing countries. Treaties were signed with a large number of regional organizations (ASEAN, Anden-Pact, Gulf-Cooperation-Council, etc.). A compilation of the overall assistance given to each group completes this article.

1. Einleitung

„With the wool lifted from our eyes, we are beginning to regret that it was not the Red Army which landed on the beaches of North Africa in November 1942 instead of Uncle Sam's tanks. Today, our tomatoes or citrus fruit would perhaps be as welcome on the European market as Hungarian foie or Polish meat“ klagte ein nordafrikanischer Diplomat (Baragiola 1991, S. i). 1989

leisteten die EG¹ und ihre 12 Mitgliedsstaaten 6,8 ECU pro Kopf als Hilfe an die sechs osteuropäischen Staaten, nur 0,30 ECU für die 40 Staaten Amerikas und Asiens und 4,7 ECU pro Kopf für die damals 68 AKP-Staaten (Baragiola 1991, S. i).

Diese Arbeit befaßt sich allerdings nicht mit dem immer stärkeren Engagement der Gemeinschaft in Ost- und Zentraleuropa und dessen möglichen Auswirkungen auf die Südkooperation, sondern mit den vielfältigen Beziehungen der EU mit den traditionellen Entwicklungsländern. Ein erster Teil der Arbeit befaßt sich mit den der EU-Entwicklungszusammenarbeit (EZA) zugrundeliegenden Zielen, wobei auf instrumentspezifische Ziele, z.B. jene der Lomé-Abkommen, hier nicht eingegangen wird. Ein erster Teil des 3. Kapitels analysiert den Prozeß der Akquirierung von Zuständigkeiten durch die Kommission im Bereich der EZA. Im Vertrag von Rom (EWG-Vertrag) war für die Kommission keine Zuständigkeit in diesem Bereich vorgesehen. Daß ihr nun dennoch eine Kompetenz zukommt soll erläutert werden. Im nachfolgenden Kapitel steht die historische Entwicklung der EZA der EU an Hand der abgeschlossenen Abkommen und Verträgen getrennt nach geographischen Zielgruppen im Mittelpunkt. Ein vierter Teil wird sich mit den bisher zur Verfügung gestellten bzw. bis 1996 vorgesehenen finanziellen Mitteln befassen. Instrumente bzw. die Ziele einzelner Abkommen werden nur soweit behandelt, als sie nicht Gegenstand gesonderter Beiträge in dieser Publikation sind.

2. Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit

Im EWG-Vertrag ist kein ausdrückliches entwicklungspolitisches Ziel genannt. Entwicklungshilfe war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein ausreichend thematisierter Gegenstand. Nur bezüglich der Assoziierung überseeischer Gebiete war dort zu lesen: Ziel ist „die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft“ (Stadler 1989, S. 70f; Meyer zu Natrup 1988, S. 44). Im einzelnen sollte die Assoziierung dazu dienen, den Warenverkehr der EG mit den assoziierten Ländern in ähnlicher Weise wie innerhalb der EG zu liberalisieren, und die Aufwendungen für Investitionen in den assoziierten Gebieten auf alle EG-Mitglieder umzuverteilen. Erst in den nachfolgenden beiden Yaoundé-Abkommen, insbesondere im zweiten (siehe 3.2.1), wurden den Mitgliedern einzelne, nach Ansicht der damaligen assoziierten Mitglieder, nicht weit genug reichende Freiheiten eingeräumt: Libe-

¹ Europäische Gemeinschaft (EG), Gemeinschaft, Europäische Union (EU) oder Union werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

ralsierung des Waren- und Kapitalverkehrs; finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie Niederlassungsfreiheit. Im Gegenzug verlangten die EG-Staaten aber auch die Einräumung von Gegenpräferenzen (Herrmann 1978, S. 27).

Durch den Vertrag von Maastricht vom Dezember 1991 ist die EZA mit einem eigenen Kapitel im EG-Vertrag vertreten und somit aufgewertet worden. Das neue Kapitel XVII (Entwicklungszusammenarbeit) besteht aus insgesamt 5 Artikeln (Artikel 130u bis 130y), die folgendes regeln (Europe, 7. Februar 1992, S. 17):

- Art. 130u: Verhältnis der nationalen zur gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik; gemeinschaftliche Ziele
- Art. 130v: Verpflichtet die Gemeinschaft bei Entscheidungen in anderen Politikbereichen, die Entwicklungsländer betreffen, die Einhaltung der gemeinschaftlichen entwicklungspolitischen Ziele zu berücksichtigen
- Art. 130w: Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung der EG sowie Abstimmungserfordernisse
- Art. 130x: Begründet die Koordinationspflicht für die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und der jeweiligen Mitgliedsländer
- Art. 130y: Regelt das Verhältnis von Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten mit Drittländern und internationalen Organisationen

Insgesamt kommt aber der Entwicklungspolitik nichts desto weniger eine untergeordnete Rolle zu. Ihr Spielraum ist durch die prioritären Politikbereiche der Außen-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik bestimmt. Aus diesen Bereichen lassen sich auch die Determinanten der EU-Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern herauskristallisieren².

Die *außenpolitischen Ziele* der EU-Politik der EZA sind primär auf Verminderung von Spannungen in der Dritten Welt gerichtet. Die Erarbeitung gemeinsamer außenpolitischer Grundorientierungen in der früheren EPZ (Europäischen Politischen Zusammenarbeit) und nunmehrigen GASP (Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) und deren Anwendung in der Entwicklungspolitik soll langfristig zur Friedenssicherung beitragen. Die Verfolgung *sicherheitspolitischer Ziele* dient ebenfalls der Friedenssicherung. Hier sei nur als ein Beispiel auf die EG-Sonderhilfe für die Anfang der achtziger Jahre beinahe bankrotte Türkei hingewiesen, die die Stärkung der Position der NATO zum Ziel hatte. Die *ökonomischen Ziele* der EU-EZA wurden bereits oben angesprochen. Die Integration der Entwicklungsländer (DC) in die Weltwirtschaft ist zwar ein wirtschaftspolitisches Ziel, und fördert sicherlich auch die wirtschaftliche Entwicklung in den DC, letztlich ist es aber ein Interesse der EU. Zum einen wiederum aus sicherheitspolitischen Über-

² Eine ausführliche Zieldiskussion siehe Dauderstädt 1982, S. 34ff.

legungen und zum anderen aus wirtschaftlichen Überlegungen, wie Sicherung der Rohstoffversorgung und der Absatzmärkte. Das *humanitäre Ziel* verdeutlicht sich in der Nahrungsmittelhilfe angesichts der sich verschlechternden Ernährungslage der Entwicklungsländer. Sie wird ergänzt durch die Sofort- und Katastrophenhilfe.

Aus dieser Zielmatrix läßt sich als entwicklungspolitisches Oberziel herausdestillieren: *Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Entwicklungslandes*. Dieses Oberziel wiederum wird versucht durch eine Mischung aus Wachstums-, Struktur- sowie Energie- und Rohstoffpolitik zu erreichen.³ Die in den einzelnen Abkommen immer wieder zu findenden Ziele wie

- Unterstützung der Eigenanstrengungen der DC,
- Befriedigung der Grundbedürfnisse,
- Entwicklung des Humankapitals,
- systematische Nutzung aller vorhandenen natürlichen Ressourcen sowie
- Wiederherstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, aber auch die seit Beginn der neunziger Jahre verstärkt geforderte
- Erhaltung bzw. Erhöhung des Standards der Menschenrechte sowie der Demokratie nach westlichen Muster

sind lediglich Subziele des umfassenden Oberziels.

3. Entwicklungen des entwicklungspolitischen Engagements der EU

3.1. Die rechtlichen Grundlagen der Kompetenz der Entwicklungspolitik der EU

Im EWG-Vertrag ist, wie bereits eingangs erwähnt, keine ausdrückliche Kompetenz der Gemeinschaft für die EZA erwähnt^{4 5} (Brandtner 1991, S. 610ff; Dauderstädt 1982, S. 25ff; Schmuck 1988, S. 176ff). Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß es hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedsländern der EG zu Konflikten kam. Entwick-

³ Als Beispiel sei hier nur das Ziel der Wachstumspolitik herausgestellt: Sicherung der Produktion sowie deren Wachstum bei möglichst hoher Beschäftigung. Dieses Ziel läßt sich nun durch eine Mischung von Technologie-, Ordnungs- und Wettbewerbspolitik, Bevölkerungs- sowie auch Ökologienpolitik erreichen. Wachstumspolitik steht aber auch in Interdependenz mit Entwicklungspolitik. Beide beeinflussen sich gegenseitig (siehe ausführlich: Dauderstädt 1982, S. 37).

⁴ Hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität der EU und der EU als ‚Sonderfall einer Internationalen Organisation‘ sei insbesondere auf Neuhold 1991, S. 189ff hingewiesen.

⁵ Als Grundlage dieses Abschnittes wurde insbesondere Brandtner 1991, S. 610ff herangezogen.

lungspolitik wird von den Mitgliedsstaaten meist, unbeachtet der humanitären, sozialen, kulturellen und wirtschaftspolitischen Aspekte, in erster Linie als ein Instrument der Außenpolitik, oftmals, siehe oben, als ein integraler Bestandteil derselben verstanden.⁶ Und für die Außenpolitik haben sich die Mitgliedsstaaten bekannterweise ihre ausschließliche Zuständigkeit vorbehalten und der Gemeinschaft jegliche Kompetenz in diesem Bereich abgesprochen.

3.1.1. Art. 113 EWG-Vertrag: Handelspolitik

Der oben skizzierte Konflikt brach erstmals im Fall des *Internationalen Naturkautschukabkommens*, Mitte der sechziger Jahre auf. Dieses Rohstoffabkommen, das im Rahmen der UNCTAD zustande kam, sah den Aufbau eines Ausgleichsfonds für Naturkautschuk vor, der zur Stabilisierung der Weltmarktpreise beitragen sollte. Die Kommission betrachtete dieses Abkommen als eine Maßnahme der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 113 EWG-Vertrag und beanspruchte deshalb die alleinige Zuständigkeit. Der Rat hingegen betonte den entwicklungspolitischen Charakter des Abkommens und sprach deshalb der Kommission die alleinige Abschlußkompetenz ab. Die vom Rat gegenüber dem angerufenen Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemachten politischen Hintergründe für das Abkommen, ließ dieser nicht gelten. Er stellte in seinem Gutachten klar, daß der Begriff der gemeinsamen Handelspolitik im Art. 113 EWG-Vertrag nicht auf die klassischen Instrumente zur Regelung des Welthandels⁷ beschränkt bleiben dürfe, sondern dynamisch ausgelegt werden müsse. Daher falle auch ein internationales Rohstoffabkommen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und weder seine allgemeine politische Bedeutung noch sonstige entwicklungspolitische Aspekte könnten den Ausschluß begründen. Dies bedeutet in logischer Konsequenz, auch wenn es sich bei präferentiellen Regelungen aus entwicklungspolitischen Motiven um Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 113 EWG-Vertrag handelt, daß sich somit nach den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts für diese Abkommen eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft ergibt. Das bedeutet weiters, daß nur die Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission (gemäß Art. 228 Abs. 1 EWG-Vertrag), die

6 Vgl. dazu Nohlen, der über die Entwicklungspolitik der BRD schreibt „... ist E.-Politik Teil der Gesamtpolitik und erhält somit ihre entscheidenden Impulse auf Grund nationaler Motivierungen. Als grenzüberschreitende Politik ist sie Bestandteil und besondere Form der Außenpolitik (Diplomatie, Außenwirtschaftspolitik). Damit ist sie untrennbar mit strategischen, ideologischen und außenwirtschaftspolitischen Motiven, Zielen und Instrumenten der Außenpolitik verbunden.“ (Nohlen 1984, S. 182).

7 Wie etwa Zölle, Exportübereinkommen etc.

Vertragstexte aushandelt, und die Texte selbst allerdings vom Rat abgeschlossen werden. Die Möglichkeiten der Mitgestaltung der Texte durch die Mitgliedsländer ist somit stark eingeschränkt.⁸ Durch diese Entscheidung des EuGH hatten die Mitgliedsländer einen Großteil ihres entwicklungspolitischen Handlungsspielraumes verloren.

Gegen diese Kompetenzverlagerung und gegen ein Konzept der umfassenden entwicklungspolitischen Gemeinschaftskompetenz leisteten die Mitglieder allerdings weiter Widerstand. Seit der Einführung des *Allgemeinen Präferenzsystems* (GSP) hatte die Kommission vorgeschlagen, diese Maßnahme auf die Rechtsgrundlage des Art. 113 EWG-Vertrag zu stützen. Der Rat hingegen hat nie eine Rechtsgrundlage geltend gemacht. Erst vor dem EuGH meinte er, daß nur Art. 235 EWG-Vertrag⁹ als Rechtsgrundlage in Betracht komme. Der Rat argumentierte, daß Art. 113 EWG-Vertrag nicht anwendbar sei, da es nicht Ziel des GSP sei, eine Änderung des Handelsvolumens oder der Handelsströme zu erreichen, sondern die Entwicklung der begünstigten Länder zu fördern. Die Kommission lehnte diesen Ansatz ab. Sie meinte, daß alle in Art. 113 EWG-Vertrag genannten Maßnahmen solche der Handelspolitik seien, unabhängig von dem damit verfolgten Ziel. Der EuGH ging nicht auf die Argumentationslinien ein, sondern hob den immer engeren Zusammenhang zwischen Handel und Entwicklung hervor. Er stellte klar, daß dieser Zusammenhang verhindere, daß ein entwicklungspolitisch motivierter Rechtsakt aus dem Bereich der Handelspolitik herausfalle.¹⁰ Daraus ergibt sich, daß das GSP sich ebenfalls auf Art. 113 EWG-Vertrag stützt.

Nach dem ersten Urteil war zwar die Zuständigkeit der Gemeinschaft für das entwicklungspolitische Instrumentarium festgestellt worden, die Frage der erforderlichen Abstimmungsmehrheit allerdings war noch nicht entschieden. Im zweiten Urteil stellte der EuGH sicher, daß im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die gleichen Abstimmungserfordernisse wie in anderen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft gelten.

8 Besteht hingegen keine ausschließliche Kompetenz seitens der Gemeinschaft, werden die Mitglieder ebenfalls Vertragspartner des internationalen Vertrages. Man spricht dann von sogenannten ‚gemischten Verträgen‘. An deren Aushandlung sind die Mitgliedsstaaten beteiligt.

9 „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes die geeigneten Vorschriften.“ (Art. 235 EWG-Vertrag)

10 EuGH Rs 45/86 — APS-Slg. 1987, 1493.

3.1.2. Art. 238 EWG-Vertrag: Assoziierung

Ein weiteres wichtiges Instrument der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der EU neben dem Bereich der Handelspolitik sind die *Assoziierungsabkommen* gemäß Art. 238 EWG-Vertrag. Wie in Punkt 3.2. ausgeführt werden wird, hat die EU zahlreiche entwicklungspolitische Abkommen in dieser Form geschlossen. Auch die beiden Yaoundé- und die bisherigen vier Lomé-Abkommen zählen zu diesen.

Unbestritten ist die sachliche Regelungskompetenz der Gemeinschaft gemäß Art. 238 EWG-Vertrag. Die Mitgliedsstaaten machten jedoch immer wieder geltend, daß ein Teil der in den Abkommen geregelten Materien nicht in die innere Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen würden, und der Assoziationsvertrag daher als ‚gemischtes Abkommen‘ abzuschließen sei. Nach Meinung von Brandtner kann dieser Ansicht nach zwei Urteilen¹¹ des EuGH jedoch kaum mehr gefolgt werden (vgl. Brandtner 1991, S. 613, weiters: Grabitz 1977, S. 217ff), da kaum mehr ein Bereich vorstellbar ist, in dem sich die rechtliche Notwendigkeit einer Beteiligung der Mitgliedsstaaten in Form von gemischten Verträgen ergeben würde. Der Abschluß solcher ist allerdings auch weiterhin zulässig. Assoziierungsabkommen werden, obwohl es dazu keine rechtliche Notwendigkeit mehr gibt, aus politischen Gründen auch weiterhin als gemischte Verträge abgeschlossen. So läuft das übliche Verfahrensmuster bei dieser Art von Abkommen (z.B. Lomé-Abkommen) meist wie folgt ab: Die Initiative für die Verhandlungsaufnahme geht von der Kommission aus. Diese legt dem Rat Empfehlungen vor. Der Rat ermächtigt daraufhin die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen, wobei der Rat üblicherweise ein klar umrissenes Verhandlungsmandat erteilt und Anfangs- und Endzeitpunkt der Verhandlungen festlegt. Die Verhandlungen werden dann aber von der Kommission geführt. Zur Unterstützung ist allerdings ein besonderer Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht, eingerichtet. Die vertraglich vorgesehene Anhörung des Europäischen Parlaments erfolgt nach Unterzeichnung jedoch vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Nach Anhörung des Parlaments wird der Vertragstext formell vom Rat genehmigt (vgl. Schmuck 1988, S. 204ff). In Kraft tritt der Vertrag allerdings erst, wenn die Ratifikation durch alle Parlamente der Mitgliedsstaaten abgeschlossen ist.

11 Demirel-Urteil: EuGH Rs 12/86 — Demirel-Slg. 1987, 3719: Frage der Freizügigkeitsklausel im Assoziierungsabkommen der EWG und Türkei. sowie: AETR-Grundsätze: EuGH Rs 22/70 — AETR-Slg. 1971, 263: Gemäß dieser Rechtsprechung verfügt die Gemeinschaft dann über eine Außenkompetenz, wenn innerhalb der Gemeinschaft eine Kompetenz besteht, und die Gemeinschaft bereits begonnen hat, zur Verwirklichung dieser Politik Schritte zu unternehmen.

Insgesamt spielt der EuGH eine wichtige Rolle bei der genauen Interpretation der Verträge und damit der Abgrenzung der Kompetenzen von Kommission, Rat und Parlament. Der EuGH hat dabei meist eine für die Gemeinschaft bzw. für die Kommission günstige Rolle gespielt. Ihr Verantwortungsbereich wurde gestärkt und erweitert.¹²

Zusammenfassend können nachstehende Teilbereiche der EU-EZA als in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallend angesehen werden¹³, unabhängig davon, ob nun aus politischen Gründen einzelne Abkommen nun doch als ‚gemischte Abkommen‘ geschlossen werden:

- Assoziierungsabkommen (Yaoundé- und Lomé-Abkommen)
- Handels- und Assoziierungsabkommen mit asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländern
- Politik gegenüber den südlichen Mittelmeerländern und den arabischen Staaten
- Technische und finanzielle Hilfe für nicht-assoziierte Entwicklungsstaaten
- Nahrungsmittelhilfe
- GSP für Entwicklungsländer
- Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO)
- Katastrophen- und Soforthilfe

3.2. Entwicklung des Engagements aus Sicht von Abkommen und Verträgen

Grundsätzlich lassen sich insbesondere bei den bilateralen Verträgen drei ‚Generationen‘ von Verträgen unterscheiden. In den ersten Verträgen ging es noch weitgehend um präferentielle Beziehungen und technisch-finanzielle Zuwendungen. Der ‚zweiten Generation‘ werden jene Anpassungsverträge zugeordnet, die durch die ‚Süderweiterung‘ der Gemeinschaft erforderlich wurden. Es handelte sich hier insbesondere um notwendige Anpassungen im Agrarbereich. Bei der neuesten Generation, welche insbesondere seit Beginn der neunziger Jahre u.a. unter Berufung auf den Maastricht-Vertrag verstärkt zum Einsatz kommt, dringt die Kommission auf den Einbau einer Klausel, die die Gewährung von Hilfe an den Bestand eines demokratischen Systems sowie die Einhaltung der Menschenrechte bindet.

12 Hinsichtlich der Auswirkungen des Maastricht Vertrages, siehe Beitrag von *Wedenig* in diesem Heft.

13 Es geht hier nur um das Aushandeln der Vertrags- bzw. Abkommenstexte und um die Möglichkeit der Mitgestaltung durch die Mitgliedsländer. Beschlußerfordernisse zur Genehmigung und zur Finanzierung der Abkommen sind entsprechend den Regeln und Verfahren jener Artikel des Gemeinschaftsrechtes zu fällen, auf denen der Vertrag bzw. das Abkommen beruht.

3.2.1. Die AASM¹⁴ bzw. AKP¹⁵-Staaten

Im Verlauf der Verhandlungen zu den Römerverträgen¹⁶ drängte in erster Linie Frankreich aber auch Belgien, Italien und die Niederlande auf eine weitestgehende Einbeziehung der Überseegebiete, den damaligen ‚abhängigen Gebieten‘, in die neu zu gründende Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Einerseits sollten die Kosten für die Entwicklung dieser Territorien durch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Integration auf alle künftigen Mitgliedsländer verteilt werden, andererseits konnte es auch nicht im Interesse des Mutterlandes liegen, die Loslösung der abhängigen Gebiete zu fördern, indem zwischen der Kolonie und dem Mutterland plötzlich Zollschränken errichtet werden. Diesem Anliegen der betroffenen Kolonialmächte wurde mit dem Einschluß eines Vierten Teiles über die ‚Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete‘ (Art. 131 — 136 EWG-Vertrag) Rechnung getragen.^{17 18} Die Einzelheiten und das Verfahren der Assoziierung regelte ein auf fünf Jahren befristetes Durchführungsabkommen, das zusammen mit dem EWG-Vertrag am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Die Mitgliedsstaaten verpflichteten sich, den Handelsverkehr mit den assoziierten Ländern so zu regeln wie unter sich selbst. Entwicklungspolitisches Kernstück der Vereinbarung war die Schaffung eines Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), geregelt in Art. 1 — 7 des Durchführungsabkommens, für die in Aussicht genommenen Investitionen zur Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete. Dieser Fonds wurde nicht aus Haushaltsmitteln der EG sondern durch Beiträge der Mitgliedsstaaten finanziert. Der Romvertrag sah keine Parteistellung der betroffenen Gebiete im Prozeß einer Assoziierung vor (vgl. Becker 1979, S. 20f).

Noch vor Ende des ersten Durchführungsabkommens änderten sich die politischen Beziehungen der überseeischen Gebiete zu ihren europäischen Mutterländern grundlegend. Zwischen 1958 und 1962 wurden die ehemaligen französischen Kolonien unabhängige Staaten. 1960 wurde Zaire von Belgien in die Unabhängigkeit entlassen, zwei Jahre später Ruanda und

14 AASM — Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar; Mitgliedsstaaten der AASM waren: Dahomé, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Kongo-Léopoldville, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Somalia, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik und die Staaten Ruanda und Burundi, die erst 1962 die Souveränität erlangten (Michal-Missak 1990, S. 42).

15 Afrika-Karibik-Pazifik-Staaten.

16 EWG- und Euratom-Vertrag.

17 Zur Position einzelner Unterzeichner der Römerverträge vgl. Michal-Misak 1990, S. 23ff.

18 Art. 131 des EWG-Vertrages nennt als Ziel einer Assoziierung überseeischer Gebiete „die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft“ (Stadler 1989, S. 70f; Meyer zu Natrup 1988, S. 44). Art. 132 sah die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EWG und den Überseegebieten vor. Art. 133 den stufenweisen Abbau der Zölle.

Burundi. 1960 Somalia von Italien (Kommission 1985, S. 5; Becker 1979, S. 23). Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung bevorzugten die ehemaligen Kolonien die Fortsetzung der vertraglich geregelten präferentiellen Beziehungen¹⁹ zur ehemaligen Kolonialmacht. Auch unter den EWG-Staaten selbst bestand weitgehende Einigkeit über die Fortsetzung der Assoziierungspolitik.

Die nunmehr formell unabhängigen Staaten errichteten umgehend Vertretungen bei der EWG-Kommission in Brüssel. So lag die Schaffung eines 'Ad-hoc-Assoziationsrates' zwischen den zuständigen Ministern der neuen Staaten und dem EG-Ministerrat nahe (Becker 1979, S. 25). Die erste Konferenz des Assoziationsrates fand am 6./7. Dezember 1961 in Paris, ein Jahr vor Ablauf des ersten Durchführungsabkommens, statt. Vertreten waren dort 16 afrikanische Staaten und Madagaskar (AASM — Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar), der EWG-Ministerrat und die Kommission (Michal-Misak 1990, S. 28). Das Ergebnis, der mehr als einjährigen Verhandlungen fand seinen Niederschlag in einem neuen Assoziierungsabkommen, das am 20. Juni 1963 in Yaoundé, der Hauptstadt Kameruns unterzeichnet wurde (Yaoundé-I; Kommission 1985, S. 5; Becker 1979, S. 26). Dieses wiederum auf fünf Jahre abgeschlossene Abkommen, das keine wesentlichen handelspolitischen Neuerungen²⁰ gegenüber dem Abkommen von 1958 enthielt, trat am 1. Juni 1964 in Kraft (Gerth-Wellmann 1986, S. 107f; Becker 1979, S. 26). Der Assoziationsrat wurde nun formell institutionalisiert. Als weitere Institutionen wurde die Parlamentarische Konferenz der Assoziation und das Schiedsgericht geschaffen, denen allerdings gleich wie dem Assoziationsrat keine Entscheidungsbefugnis zugestanden wurde (Gerth-Wellmann 1986, S. 108).

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Festigung der präferentiellen Beziehungen stellte das Abkommen Yaoundé-II²¹ dar, das am 29. Juli 1969 unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1971 mit einer wiederum fünfjährigen Laufzeit in Kraft trat. Im Warenverkehr war eine weitere Liberalisierung des Handels für Waren mit Ursprung in den AASM vorgesehen. Entwicklungspolitisch stand die Förderung der Industrialisierung und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Mittelpunkt. Bei nachgewiesenen wirtschaftlichen Binnenmarktproblemen der AASM-Staaten wurde diesen die Möglichkeit eingeräumt, den Zugang für bestimmte Produkte aus der Gemein-

19 Nur Guinea brach unter Sekou Touré am 29. Februar 1960 mit der ehemaligen Kolonialmacht. Es verließ die sogenannte 'Franc Zone' (Uwechue 1981, S. 626).

20 Für bestimmte tropische agrarische Erzeugnisse, mit Ursprung in den AASM, wurden mit Inkrafttreten des Abkommens Zölle und mengenmäßige Beschränkungen völlig aufgehoben (Michal-Missak 1990, S. 28).

21 Per Ratsbeschluß vom 25. September 1970 wurde auch das Durchführungsabkommen für die Assoziierung mit den abhängig gebliebenen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) erneuert. Es blieb bis 31. Januar 1975 in Kraft (Becker 1979, S. 42).

schaft für einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen. (vgl. Michal-Misak 1990, S. 30f; Becker 1979, S. 36ff).

Als 19. Mitglied der AASM-Gruppe unterzeichnete Mauritius am 12. Mai 1972 in Port Louis ein Abkommen über den Beitritt zu Yaoundé-II. Das Abkommen mit Mauritius trat am 14. Mai 1973 in Kraft. Schon früher allerdings hatten die Commonwealth-Länder, die AASM-Staaten und das vor dem Beitritt stehende Großbritannien erklärt, daß für sie eine Fortschreibung des Yaoundé-II-Abkommens nach einem Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zur Europäischen Gemeinschaft nicht mehr akzeptabel sei.²² Die Kommission hatte bereits am 27. Juli 1971 dem Ministerrat ein 'Memorandum über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern' vorgelegt. Daraus waren Impulse für eine neue, partnerschaftliche Politik mit den Entwicklungsländern erwartet worden (Michal-Misak 1990, S. 33; Becker 1979, S. 45). Da mit dem Beitritt Großbritanniens am 1. Januar 1973 die Entwicklungsländer des britischen Commonwealth ebenfalls präferentielle Konditionen beanspruchen konnten, war die bisherige Assoziierungspolitik, wie bereits erwähnt, nicht mehr fortzuführen. Bereits auf der ersten Gipfelkonferenz der (erweiterten) Gemeinschaft am 19./20. Oktober 1972 in Paris beschloß die Gemeinschaft eine Neuorientierung ihrer Assoziierungspolitik hin zu einem globalen Ansatz.²³ Die Verhandlungen über ein neues Abkommen wurden am 25./26. Juli 1973²⁴ durch eine Ministerkonferenz in Brüssel eingeleitet. Schon hier traten die Staaten aus Afrika, dem Karibischen und dem Pazifischen Raum (AKP-Staaten) als eine, allerdings noch sehr heterogene, Gruppe auf.²⁵ Im Laufe der Verhandlungen

22 Die AASM-Staaten befürchteten, daß die bevorstehende Erweiterung der Assoziierung erhebliche finanzielle und handelspolitische Einbußen bringen würde. Großbritannien bezeichnete das Abkommen als neokolonialistisch und lehnte deshalb den Vertrag ab (vgl. Michal-Misak 1990, S. 45).

23 „... eine umfassende entwicklungspolitische Zusammenarbeit im Weltmaßstab ...“; auf die regionale Assoziierungspolitik sollte allerdings trotzdem nicht verzichtet werden (Kommission 1985, S. 7).

24 Bereits im Gefolge der Beitrittsverhandlungen Großbritanniens wurde im 'Protokoll 22', das die Beitrittsakte des Vereinten Königreichs ergänzt, zwanzig dem Commonwealth angehörende Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks zu Verhandlungen über eine Assoziierung oder über Handelsvereinbarungen mit der EWG eingeladen. Die gleiche Einladung erging an alle unabhängigen schwarzafrikanischen Staaten (Kommission 1985, S. 7f, Kommission 1988, S. 25).

25 Die Gruppe der AKP-Staaten setzte sich wie folgt zusammen (insgesamt 46 Staaten):

— die 19 AASM-Staaten (siehe FN 14 oben)

— die assoziierten Staaten des Arusha-II-Abkommens: Kenia, Uganda, Tansania — die im Protokoll 22 genannten Commonwealth-Staaten

Afrika: Botswana, Gambia, Ghana, Lesotho, Malawi, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Swaziland

Karibik: Bahamas, Barbados, Guyana, Jamaika, Trinidad und Tobago

Pazifik: Fidschi, Tonga, Westsamoa

— weitere afrikanische Staaten: Äthiopien, Guinea, Liberia, Sudan, Äquatorialguinea

— ab Februar 1974 noch: Grenada, Guinea-Bissau.

fanden die Staaten jedoch zu einer einheitlichen Haltung und formierten sich schließlich zu einer formellen Gruppe mit einem gewählten Sprecher.²⁶ Als Gesprächsgrundlage für die Verhandlungen wurde noch im April 1973 das ‚Deniau-Memorandum‘ von der Kommission vorgelegt.²⁷ Sowohl die AKP-Staaten als auch die Gemeinschaft ließen bereits vor den eigentlichen Verhandlungen, die am 22./23. Oktober 1973 begannen, erkennen, daß sie ein einziges, umfassendes Modell anstatt zahlreicher bilateraler Vereinbarungen für ihre Beziehungen bevorzugten (Becker 1979, S. 49).

Das erste Lomé-Abkommen wurde schließlich am 28. Februar 1975 in Lomé, der Hauptstadt Togos, unterzeichnet und am 1. April 1976 in Kraft gesetzt. Tabellarisch werden nachstehend die wichtigsten Eckdaten der bisherigen vier Lomé-Abkommen zusammengefaßt:²⁸

Tabelle 1: Die vier Lomé-Abkommen

	Unterzeichnet	Bestimmungen inkraftgetreten		Gültig bis
		Handel	EZA	
Lomé I	28.02.1975	01.04.1976	01.04.1976	01.03.1980
Lomé II	31.10.1979	01.01.1981	01.01.1981	28.01.1985
Lomé III	08.12.1984	01.03.1985	01.05.1986	28.02.1990
Lomé IV	15.12.1989	01.03.1990	01.09.1991	28.02.2001

Quelle: Michal-Misak 1990, S. 68; Watkins 1991, S. 52f und 186; BMZ 1991, S. 94; Sartorius II 1992, Teil 161; Kommission 1986, S. 15.

Das Lomé-II-Abkommen wurde von 57 Ländern unterzeichnet. Lomé III von 66 und Lomé IV von 69 Entwicklungsländern (46 Afrika, 15 Karibik und 8 Pazifik). Derzeit sind 70 AKP-Staaten Mitglied der Lomé-Konvention. Alle AKP-Staaten, außer dem Sudan, haben das Abkommen auch ratifiziert.

3.2.2. Überseegebiete und Territorien

Die ‚Overseas Countries and Territories‘ (OCT) sind eine Gruppe von Gebieten und Territorien, die sich als jener Teil der ‚abhängigen Gebiete‘

²⁶ Die Gruppe der AKP-Staaten formierte sich am 6. Juni 1975 in Georgetown, Guyana (Kommission 1986, S. 12). Diese Gruppenbildung geschah mit starker Unterstützung der Kommission.

²⁷ Es soll „eine Synthese schaffen zwischen den von den bisherigen Assoziierungspartnern erworbenen und garantierten Vorrechten und einer wirklichen Erneuerung dieser Assoziierung, die infolge ihrer Erweiterung weitgehend angepaßt und ergänzt werden muß“ (Kommission 1985, S. 9).

²⁸ Hinsichtlich Inhalt, Ziele, Prämissen und Instrumente der Lomé-Abkommen, siehe Beitrag von *Fellner* in diesem Heft.

darstellt, die noch nicht in die formelle Unabhängigkeit entlassen worden sind. Alle diese ‚nicht-europäischen Staaten und Territorien‘ waren im Anhang IV des EWG-Vertrages (EWG-V) aufgezählt. Die meisten Gebiete erlangten aber während der sechziger Jahre ihre Unabhängigkeit. Diese neuen souveränen Staaten unterhielten zuerst als AASM-Gruppe und später als AKP-Gruppe präferentielle Beziehungen zu ihren ehemaligen Kolonialmächten. Durch den Maastricht-Vertrag wurde die Stellung der OCT²⁹ präzisiert. Die OCT sind zwar nicht Gebiet der Gemeinschaft, allerdings haben Einwohner der OCT die Nationalität jenes Mitgliedsstaates der EU mit dem das Territorium verbunden ist.³⁰ Das bedeutet in rechtlicher Sicht, daß das Sekundärrecht der EU in den OCT nicht gilt, mit Ausnahme jener Akte, die vom Rat aufgrund der Art. 131 bis 136 EWG-Vertrag erlassen wurden. Rechte der Gemeinschaft aufgrund der Staatsbürgerschaft gelten allerdings auch für die Bewohner der OCT. So gilt für sie auch die Niederlassungsfreiheit. Sie können frei innerhalb der Gemeinschaft reisen oder auch Arbeit suchen. Sie haben auch das Recht Petitionen bei Europäischen Parlament einzubringen. Während gemäß der Lomé-Konvention nur industrielle Produkte mit Ursprung im AKP-Gebiet freien Zugang genießen, haben alle Produkte (inklusive aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse) ungehinderten Zugang zum Gemeinsamen Markt.

Während das Territorium der OCT kein Gemeinschaftsgebiet ist, ist sehr wohl aber das Territorium der vier Überseedepartements Frankreichs (Overseas Departments — OD)³¹ ein solches. Die ODs nehmen Teil an den vier Grundfreiheiten der Gemeinschaft. Legistisch gesehen ist die Behandlung der OD in Art. 227 EWG-Vertrag gedeckt. Während zwischen 1958 und 1977 die OD gleich dem OCT zu den begünstigten des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zählten, wurden sie 1977 in die ‚interne Gemeinschaftspolitik‘ beigezogen und sind nunmehr für die diversen Strukturfonds der Gemeinschaft qualifiziert. 1988 wurden die vier OD als sogenannte Ziel-1-Gebiete anerkannt.³²

29 *Britische OCT*: Anguilla, Cayman Inseln, Falkland Inseln, South Georgia und South Sandwich Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und Gebiete, Britisches Antarktis Territorium, Britisches Indisches Ozean Territorium, Turks und Caicos Inseln sowie die Britischen Virgin Inseln;

Niederländische OCT: Aruba und die Niederländische Antillen (Curaçao, Bonaire, St. Maarten, St. Eustache, Saba);

Französische Territoires d'Outre Mer et Territoriales Collectivités (TOM-TOC): Mayotte, Neukaledonien, Französisch Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Südliche und Antarktische Länder sowie Wallis und Futuna;

Land mit besonderer Beziehung zu Dänemark: Grönland (vgl. Kommission 1993, S. 10ff).

30 Dieser Teil des Beitrages (Kapitel 3.2.2) basiert auf Kommission 1993, S. 6ff.

31 Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion (Kommission 1993, S. 14).

32 Insgesamt wird das Territorium der EU derzeit in sechs Ziel-Gebiete (1, 2, 3, 4, 5a, 5b) eingeteilt. Ziel-1-Gebiete erhalten rund zwei Drittel der Förderungen aus den verschiedenen Struktur- und Kohäsionsfonds. Mit der Norderweiterung (Beitritt von Finnland, Schweden

Unter dem 1. EEF (1958 bis 1963) wurde zwischen den ‚abhängigen Gebieten‘ nicht unterscheiden (Kommission 1986, S. 15). Im 2. und 3. EEF wurde bereits hinsichtlich der Ländergruppen AASM und OCT unterschieden, die jeweiligen Mittel wurden weiter gemeinsam ausgewiesen (Schulz 1978, S. 59). Später wurde neben z.B. dem Lomé-I-Abkommen ein zusätzliches Durchführungsabkommen für die verbliebenen ‚abhängigen Gebiete‘ unterzeichnet, das mit einem eigenen EEF verbunden ist.³³ Der Inhalt dieser Durchführungsabkommen stimmt jeweils weitgehend mit jener der unterzeichneten Konvention überein. (vgl. Michal-Misak 1990, S. 29ff; Becker 1979, S. 33).

3.2.3. Mittelmeer- sowie afrikanische Nicht-AASM-Staaten

Unmittelbar nach der Gründung der Gemeinschaft 1958, bemühten sich die bereits zu diesem Zeitpunkt unabhängigen Gebiete Nordafrikas und zahlreiche andere Anrainerstaaten des Mittelmeeres um eine bevorzugte Stellung und einen freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft. Nach und nach wurden auf bilateraler Basis zahlreiche Abkommen zur Regelung dieser Beziehungen mit den Anrainerstaaten geschlossen. Mit Griechenland, als erstem Land im Mittelmeerraum, wurde am 1. November 1962 ein präferentielles Assoziierungsabkommen unterzeichnet.³⁴ Am 12. September 1963 folgte ein weiteres Abkommen mit der Türkei³⁵ (Kommission 1985, S. 10; Kommission 1988, S. 40ff). 1965 wurde ein nicht-präferentielles Ab-

und Norwegen) der EU wird ‚Arktische Landwirtschaft‘ als Ziel-6-Gebiet definiert.

33 Für den 7. EEF: Commission Decision 91/404/EEC vom 19. Juli 1991 und Decision 91/482/EEC vom 25. Juli 1991. Letztere Decision legt die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den OCT fest, normiert welche Sektoren besonders gefördert werden und nennt die einzusetzenden Instrumente.

34 Für jedes Land ist, sofern nicht anders angegeben, jeweils nur der erste Vertrag im Haupttext angegeben. Alle nachfolgenden Verträge wurden der Übersichtlichkeit wegen und um den Zeitverlauf besser darzustellen als Fußnote angegeben.

35 Council Decision 64/732/CEE vom 23. Dezember 1963. Am 23. November 1970 wurde ein Finanzprotokoll unterzeichnet, über das zusammen mit einem Zusatzprotokoll am 19. Dezember 1972 vom Rat entschieden wurde (Council Regulation (EEC) No. 2760/72). Diese Protokolle sollten den Weg zu einer Zollunion sowie den Aufbau einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit nach einem Ablauf von 22 Jahren ebnen. Der Beitritt von Dänemark, Irland und Großbritannien machte den Abschluß eines Zusatzabkommens notwendig (Council Regulation (EEC) No. 3026/77 vom 28. November 1977). Wegen des Sturzes der türkischen Zivilregierung im Dezember 1980 ruhten jedoch zwischen 1980 und 1986 die finanziellen Hilfsbeziehungen zwischen der EG und der Türkei. Nur die Handelsbeziehungen blieben aufrecht. Im September 1986 tagt nach sechs Jahren erstmals wieder der Assoziationsrat (Kommission 1988, S. 62). Am 23. Juli 1987 wurde ein weiteres Anpassungsprotokoll unterzeichnet, das allerdings noch nicht publiziert wurde. Über ein weiteres Zusatzprotokoll zur Schaffung einer Assoziierung wurde am 22. Februar 1988 vom Rat entschieden (Council Decision 88/89/EEC).

kommen zwischen der EWG und dem Libanon unterzeichnet (Kommission 1988, S. 56). Das am 16. Juli 1966 mit der ehemaligen britischen Kolonie Nigeria unterzeichnete Assoziierungsabkommen trat nicht in Kraft.³⁶ Auch das erste Assoziierungsabkommen mit der Ostafrikanischen Gemeinschaft³⁷, das am 26. Juli 1968 unterzeichnet wurde, trat nicht in Kraft (Arusha-I-Abkommen).³⁸ Mit Marokko und Tunesien wurde im März 1969 je ein auf fünf Jahre befristetes Teilassozierungsabkommen³⁹ abgeschlossen. Das am 24. September 1969 unterzeichnete Arusha-II-Abkommen trat am 1. Januar 1971 in Kraft. Es sah jedoch ausdrücklich keine Gleichbehandlung der Ostafrikanischen Gemeinschaft mit den AASM-Staaten vor. So waren keine finanziellen Zuwendungen aus dem EEF vorgesehen. Auch bei den Zollpräferenzen gab es keine Gleichstellung mit den AASM.⁴⁰

Bilateral wurden am 5. Dezember 1970 mit Malta⁴¹ ein Abkommen über die Etablierung einer Assozierung abgeschlossen. Mit Zypern⁴² wurde am 19. Dezember 1972 bereits ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet. 1972 wurde ein weiteres präferentielles Abkommen mit dem Libanon unterzeichnet, das allerdings nie in Kraft trat (Kommission 1988, S. 56). Präferentielle Handelsabkommen zur Schaffung einer Freihandelszone wurden mit Spanien (29. Juni 1970) und Portugal (22. Juli 1972) paraphiert.

Am 11. Mai 1975 wurde mit Israel⁴³ ein Freihandels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet. Anfang 1973 bot die Kommission den Mittelmeer-

36 Es war von den Unterzeichnerstaaten aufgrund des Sezessionskrieges in Biafra nicht ratifiziert worden (Becker 1979, S. 34).

37 Kenia, Uganda und Tansania.

38 Das Ratifizierungsverfahren wurde nicht rechtzeitig abgeschlossen (Becker 1979, S. 34).

39 Die Vereinbarungen betrafen nur den Warenverkehr. Ein ähnliches Abkommen folgte einige Monate später mit Israel (Kommission 1985, S. 6).

40 Kenia, Uganda und Tansania waren ehemalige britische Kolonien und erhielten dort Präferenzen eingeräumt (Becker 1979, S. 36).

41 Council Regulation (EEC) No. 492/71 vom 1. März 1971. Am 23. April 1976 wurde vom Rat ein Finanzprotokoll sowie ein Protokoll über die Einführung einzelner Maßnahmen zur Vorbereitung eines Assoziationsabkommens genehmigt (Council Regulation (EEC) No. 939/76). Am 27. Februar 1989 entschied der Rat über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und Malta (Council Decision 89/208/EEC). Am selben Tag wurde über ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Malta, welches nach der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft notwendig wurde, entschieden (Council Decision 89/208/EEC). Am 29. April 1991 wurde ein Protokoll über den Ausbau der 1. Stufe zur Etablierung einer Assozierung EWG-Malta vom Rat entschieden (Council Decision 91/246/EEC).

42 Council Regulation (EEC) No. 1246/73 vom 14. Mai 1973. Ziel war der Aufbau einer Zollunion in zwei Stufen. Am 20. Dezember 1977 wurde die erste Stufe auf 1983 verlängert (Council Regulation (EEC) No. 2907/77). Am 26. Juni 1978 wurde mit Council Regulation (EEC) No. 1431/78 ein Zusatzprotokoll beschlossen. 9 Jahre später, am 21. Dezember 1987 wurde ein Protokoll über die Initialisierung der zweiten Stufe der Assozierung vom Rat genehmigt (Council Regulation (EEC) No. 87/607/EEC). Wegen der Süderweiterung der EG wurde der Abschluß eines Anpassungsprotokolls notwendig (Council Regulation (EEC) No. 87/608/EEC vom 21. Dezember 1987). Am 20. Februar 1990 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (90/153/EEC).

anrainerstaaten Kooperationsabkommen mit unbegrenzter Laufzeit, Handelspräferenzen und technisch-finanzielle Hilfe-leistung an. Erste solche Abkommen wurden mit den drei Maghreb-Staaten, am 25. April 1976 mit Tunesien⁴⁴, am 26. April mit Algerien⁴⁵ und am 27. April mit Marokko⁴⁶, geschlossen.

Am 18. Januar 1977 wurden ähnliche Verträge mit den Mashrek-Staaten Ägypten⁴⁷, Jordanien⁴⁸ und Syrien⁴⁹ abgeschlossen. Am 3. Mai 1977 folgte

- 43 Council Regulation (EEC) No. 1274/75 vom 20. Mai 1975. Am 27. September 1978 wurde ein Zusatzprotokoll sowie ein Protokoll über eine finanzielle Zusammenarbeit vom Rat beschlossen (Council Regulation (EEC) No. 2217/78). Am 9. April 1981 wurde ein zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen genehmigt (Council Regulation (EEC) No. 1008/81). Ein drittes am 18. Dezember 1984 (Council Regulation (EEC) No. 3565/84). Die Süderweiterung machte den Abschluß eines Anpassungsprotokolls notwendig, das allerdings bisher noch nicht publiziert wurde. Ein viertes Zusatzabkommen wurde am 21. November 1988 vom Rat genehmigt (Council Decision 88/596/EEC). Am 16. März 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit (92/210/EEC).
- 44 Council Regulation (EEC) No. 2212/78 vom 26. September 1978; im Dezember 1986 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Kooperationsabkommen EWG-Tunesien unterzeichnet, das allerdings noch nicht publiziert wurde. Am 19. Dezember 1991 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/44/EEC).
- 45 Council Regulation (EEC) No. 2210/78 vom 26. September 1978; im Juni 1987 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Algerien, das durch der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft notwendig wurde, unterzeichnet. Es wurde allerdings noch nicht veröffentlicht. Am 16. März 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/206/EEC).
- 46 Council Regulation (EEC) No. 2211/78 vom 26. September 1978. Am 30. Juni 1988 entschied der Rat über ein Zusatzprotokoll zum ersten Abkommen. Am 26. Mai 1988 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Kooperationsabkommen EWG-Tunesien unterzeichnet, das für eine unbegrenzte Zeit gelten sollte. Dieses wurde allerdings noch nicht publiziert, ist allerdings bereits seit 1. November 1988 in Kraft. Am 16. November 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/548/EEC). Am 25. Februar 1988 wurde zwischen der EWG und Marokko ein Fischereiabkommen geschlossen; ein weiteres Fischereiabkommen wurde am 19. Dezember 1992 positiv vom Rat entschieden (Kommission 1988, S. 55).
- 47 Council Regulation (EEC) No. 2213/78 vom 26. September 1978. Am 9. Juli 1987 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Ägypten nach der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft unterzeichnet, das allerdings noch nicht veröffentlicht wurde. Am 28. September 1987 wurde vom Rat ein Zusatzprotokoll über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Ägypten beschlossen (87/511/EEC). Am 16. März 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/207/EEC).
- 48 Council Regulation (EEC) No. 2215/78 vom 26. September 1978. Am 9. Juli 1987 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Jordanien nach der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft unterzeichnet, das allerdings noch nicht veröffentlicht wurde. Am 28. September 1987 entschied der Rat über ein Zusatzprotokoll betreffend die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Jordanien (87/512/EEC). Am 16. März 1992 beschloß der Rat den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/208/EEC).
- 49 Council Regulation (EEC) No. 2216/78 vom 26. September 1978. Am 16. Juni 1988 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Libanon nach der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft unterzeichnet. Am 21. November 1988 wurde vom Rat ein Zusatzprotokoll über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Jordanien beschlossen (88/598/EEC).

ein Abkommen mit dem vierten Mashrek-Staat, dem Libanon.⁵⁰ Am 2. April 1980 wurde schließlich mit Jugoslawien ebenfalls ein Kooperationsabkommen unterzeichnet⁵¹ (Kommission 1985, S. 10).

3.2.4. Die arabische Welt

Die Beziehungen der Gemeinschaft zur arabischen Welt werden durch Kooperationsabkommen mit den sieben arabischen Ländern im Maghreb und Maschrek sowie durch das Abkommen von Lomé, dem auch vier arabische Staaten (Dschibuti, Mauretanien, Somalia und der Sudan) angehören, geregelt (Kommission 1988, S. 59). Erste Kontakte reichen bis 1973, unmittelbar nach dem ersten Ölschock, zurück. Seit 1975 gab es im Rahmen des Euro-Arabischen Dialogs eine Reihe von Treffen. Auf der Europäischen Gipfelkonferenz 1980 in Venedig lud die Gemeinschaft die Länder der arabischen Halbinsel zum Abschluß von nicht-präferentiellen Kooperationsabkommen ein. Als erstes arabisches Land nahm die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) die Einladung an. Am 9. Oktober 1984 wurde ein Kooperationsabkommen⁵² unterzeichnet, das mit 1. Februar 1985 in Kraft trat. Über die Gespräche mit Nordjemen ergaben sich Kontakte mit dem bereits am 25. Mai 1981 gegründeten Golf-Kooperationsrat.⁵³ Erste Sondierungsgespräche folgten im November 1984. Im Juni 1988 wurde schließlich ein erstes Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen dem Golftrat⁵⁴

Am 16. November 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/549/EEC).

50 Council Regulation (EEC) No. 2214/78 vom 26. September 1978. Am 9. Juli 1987 wurde ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen EWG-Libanon nach der Süd-Erweiterung der Gemeinschaft unterzeichnet, das allerdings noch nicht veröffentlicht wurde. Am 28. September 1987 wurde vom Rat ein Zusatzprotokoll über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Jordanien beschlossen (87/513/EEC). Am 16. März 1992 entschied der Rat über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (92/209/EEC).

51 Ein erstes nicht-präferentielles Handelsabkommen wurde bereits 1970 unterzeichnet. 1971 fand Jugoslawien im Kreis der GSP-Begünstigten Aufnahme. 1973 wurde die Laufzeit des Abkommens aus 1970 verlängert. Durch die „Erklärung von Belgrad“ (1976) wird Jugoslawien als europäisches Mittelmeerland anerkannt. Die Sondierungsgespräche und später die Verhandlungen zwischen der EWG und Jugoslawien für ein gegenständliches Kooperationsabkommen zogen sich seit 1977 hin. Das Kooperationsabkommen wurde am 15. Februar 1980 paraphiert und der handelspolitische Teil bereits am 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt. Das Kooperationsabkommen selbst trat allerdings erst am 1. April 1983 in Kraft. Am 10. Dezember 1985 werden Zusatzprotokolle zum Abkommen von 1980 unterzeichnet (Kommission 1988, S. 65). Seit 1990 ist nunmehr bis auf die humanitäre Hilfe die Zusammenarbeit mit Jugoslawien eingestellt.

52 Council Regulation (EEC) No. 226/85 vom 29. Jänner 1985.

53 Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman und Bahrain. Sitz ist Riad — als Reaktion auf die Revolution im Iran 1979 und die folgenden Kriegshandlungen (Afghanistankrieg und Krieg Iran/Irak) (Baratta 1993, S. 822f).

und der Gemeinschaft unterzeichnet (Kommission 1988, S. 59). Gespräche im Rahmen einer Euro-Arabischen Ministerkonferenz wurden im Dezember 1989 in Paris fortgesetzt (Baragiola 1991, S. 220f).

3.2.5. Länder Lateinamerikas und Asiens

Obwohl im Pariser Europäischen Rat (Oktober 1972) von einer weltweiten Ausrichtung der EG-Entwicklungspolitik gesprochen wurde, gab es diesbezüglich nur geringe Fortschritte. Insbesondere galt dies für die Länder Lateinamerikas und Asiens, die durch das besondere Verhältnis der EG zu den AASM- und später zu den AKP-Staaten sowie den Nachbarländern an der Süd- und Ostseite des Mittelmeeres in den Hintergrund gedrängt wurden.

In den Beziehungen der Gemeinschaft zu Asien und Lateinamerika lassen sich drei aufeinanderfolgende Phasen unterscheiden. In der ersten Phase, die mit den sechziger Jahren gleichzusetzen ist, entstanden zwei neue Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, die in erster Linie den Ländern Asiens und Lateinamerikas zugute kamen — das *Allgemeine Präferenzsystem* (GSP) und die *Nahrungsmittelhilfe*.

Auf der zweiten Welthandelskonferenz in Neu Delhi wurde 1968 eine Resolution zur Einführung eines allseits annehmbaren und allgemeinen Systems nicht-gegenseitiger, nicht-diskriminierender und Bibliographie für die Entwicklungsländer vorteilhafter Zollpräferenzen verabschiedet (vgl. Brandtner 1991, S. 605). Das GATT selbst wurde bereits 1965 durch einen Teil IV über Handel und Entwicklung ergänzt, in dem den Industrieländern ermöglicht wurde, im Handel mit Entwicklungsländern von Gegenleistungen abzusehen. Von den Industrieländern wurde schon 1967 im Rahmen der OECD eine Einigung über ein Angebot zur Einführung von Präferenzzöllen erreicht. Aber erst im Juli 1971 führte die Europäische Gemeinschaft als erste einseitig ein System Allgemeiner Zollpräferenzen (GSP) zugunsten aller Entwicklungsländer ein (Brandtner 1991, S. 605; Michal-Misak 1990, S. 32).⁵⁴ Sie verstand es als einen Schritt zur Heranführung der nicht-assoziierten Länder an die Position der AASM-Staaten, denen in den Yaoundé-Abkommen bereits präferentielle Behandlung ihrer Exporte in die Gemeinschaft zugestanden wurde.

Nahrungsmittelhilfe leistet die Gemeinschaft bereits seit 1. Juli 1968, nachdem sie dem ersten weltweiten diesbezüglichen Abkommen⁵⁵ beigetre-

⁵⁴ Council Decision 89/147/EEC vom 20. Februar 1989.

⁵⁵ Zur Funktionsweise und zu den Zielen des GSP-Systems der EU, siehe Beitrag von Schmidt in diesem Heft.

⁵⁶ Das Nahrungsmittelhilfeabkommen ist Teil des Internationalen Weizenabkommens (Brandtner 1991, S. 604).

ten war. Die Gemeinschaft verpflichtete sich hier erstmals, drei Jahre lang jährlich 1,035.000 Tonnen Getreide für die notleidende Bevölkerung der Dritten Welt zu liefern. Indonesien, Indien, Bangladesch, Thailand, die Philippinen und Pakistan gehörten von Anbeginn an zu den bedeutendsten Empfängern dieser Hilfe. Lange Zeit war die Gewährung von Nahrungsmittelhilfe von der Gemeinschaft nur als Maßnahme zur Beseitigung von Agrarüberschüssen verstanden worden und dementsprechend schlecht beleumundet. Erst 1986 wurde in einer Verordnung⁵⁷ der humanitäre Charakter der Nahrungsmittelhilfe in den Vordergrund gekehrt. Seither bemüht sich die Gemeinschaft verstärkt um Leistung der Nahrungsmittelhilfe in Form von Dreiecksgeschäften und Substitutionsmaßnahmen. Ziel ist die Vermeidung einer Interessensverquickung mit den Agrarüberschüssen (vgl. Brandtner 1991, S. 604; Kommission 1988, S. 74ff). Zur Koordination und Abwicklung von humanitären Maßnahmen und Nahrungsmittelförderung wurde im April 1992 das ECHO-('European Community Humanitarian Assistance Office')-Büro in Brüssel geschaffen, das organisatorisch der Generaldirektion VIII (DG VIII) zugeordnet ist.⁵⁸

In einer zweiten Phase der Zusammenarbeit, die zeitlich mit den siebziger Jahren gleichzusetzen ist, stand insbesondere die Hilfe für die Ärmsten der Entwicklungsländer (Least Developed Countries — LDC) Lateinamerikas und Asiens im Vordergrund.⁵⁹ 1976 wurde auf Vorschlag der Kommission ein erstes fünfjähriges Programm für nicht-assozierte Entwicklungsländer beschlossen (Kommission 1988, S. 76).

57 Council Regulation (EEC) No. 3972/86 vom 22. Dezember 1986: Entwicklungspolitische Vorgaben (Zielkatalog, Vergabekriterien, Marktorientiertheit, 'emergency help actions') wurden veröffentlicht. Ein erster Schritt einer entwicklungspolitischen Ausrichtung der Nahrungsmittelhilfe wurde bereits mit Council Regulation (EEC) No. 1755/84 vom 19. Juni 1984 gesetzt: Finanzielle und technische Hilfe für Nahrungsmittelstrategien und Maßnahmen der Ernährungssicherheit. Die Council Regulation (EEC) No. 1420/87 vom 21. Mai 1987 enthielt eine Liste der möglichen Empfängerländer bzw. Organisationen, die für eine Verteilung der NMH in Frage kommen. Mit Council Regulation (EEC) No. 2200/87 vom 8. Juli 1987 wird die obligatorische Ausschreibung für Hilfslieferungen eingeführt. Council Regulation (EEC) No. 2507/88 vom 4. August 1988 soll ein Frühwarnsystem zur Nahrungsmittelsituation der Empfängerländer etablieren und das Entscheidungsverfahren beschleunigen. Bis zu einem Betrag von 400.000 ECU kann nun die Kommission selbst über Sofortmaßnahmen entscheiden. Council Regulation (EEC) No. 2508/88 vom selben Tag regelt die Mitwirkung der NGOs. Die Council Regulation (EEC) No. 1930/90 vom 29. Juni 1990 erneuerte die Verfahrensregeln im Vergabeverfahren.

58 Schaffung von ECHO: COM(91)PV1081 vom 6. November 1991 und PV(93)1134 vom 6. Jänner 1993 sowie Dokument SEC(91)1957 der Kommission vom 22. Oktober 1991; Koordination von Nothilfe: Ratsresolution vom 28. November 1991 (9555/91-(Presse 217-G)).

59 1971 wurde den Ländern Bangladesch, Bhutan, Nepal und den Malediven das GSP eingeräumt (Kommission 1988, S. 82).

3.2.5.1. Lateinamerika

In diese Phase fallen auch die ersten nicht-präferentiellen handelspolitischen Abkommen mit den Staaten Lateinamerikas. Bereits am 2. April 1973 wurde ein solches nicht-präferentielles Handelsabkommen mit Uruguay⁶⁰, das nur eine dreijährige Laufzeit aufwies, jedoch die Möglichkeit einer automatischen (!) Verlängerung hatte, unterzeichnet. Am 15. Juli 1975 folgte ein ähnliches Abkommen mit Mexiko⁶¹, dieses Mal bereits mit einer fünfjährigen Laufzeit, am 18. September 1980 ein Abkommen zu gleichen Bedingungen mit Brasilien.⁶² Am 17. Dezember 1983 wurde ein nicht-präferentielles Rahmenabkommen über die wirtschaftliche, handels- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder der Anden-Gruppe⁶³ mit der Gemeinschaft paraphiert. Am 12. November 1985 wurde ein erstes Abkommen mit Zentralamerika unterzeichnet. Partner waren jene Länder, die bereits 1960 in Managua einen ‚Generalvertrag über die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas‘ unterzeichnet hatten, sowie Panama (‚Zentralamerikanischer Isthmus‘).⁶⁴ Ein zweites Treffen mit den Teilnehmern der Konferenz von San José institutionalisierte den politischen Dialog mit der sogenannten San José-Gruppe⁶⁵ (Kommission 1988, S. 90). Am 2. April 1990 wurde ein bilaterales Abkommen mit Argentinien⁶⁶, am 20. Dezember 1990 ein solches mit Chile⁶⁷ unterzeichnet (Kommission 1991, S. 4). Am selben Tag wurde mit der sogenannten ‚Rio-Gruppe‘⁶⁸ zwischen den

60 Unter J.O. 91/C 228 (4. November 1991) wurde eine Ratsentscheidung zum Abschluß eines Kooperationsabkommens der EWG mit Uruguay veröffentlicht.

61 Vom 26. April 1991 (J.O. 91/L 340) datiert ein weiteres unterzeichnetes Abkommen (Kommission 1991, S. 4).

62 Ein erstes Handelsabkommen wurde bereits 1974 abgeschlossen (Kommission 1988, S. 88). Unter J.O. 92/C 163 (1992) wurde ein Rahmenabkommen zwischen der EWG und Brasilien veröffentlicht.

63 Mitglieder des Anden-Paktes, der 1969 in Cartagena geschlossen wurde, sind Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela. Erste Kontakte reichen bereits bis 1970 zurück (Abkommen von Cartagena). Im Juli 1980 wurden allerdings die Verhandlungen zum Abschluß eines weiter reichenden Abkommens über eine wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit nach dem bolivianischen Staatsstreich ausgesetzt. Am 17. Dezember 1983 wurde schließlich doch das Abkommen unterzeichnet. In Kraft trat es allerdings erst 1987 (vgl. Kommission 1988, S. 88f).

64 Länder des Generalvertrages über die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas: Guatemala, Honduras, Nicaragua, El Salvador und Costa Rica. Als Kommissionsdokument COM(93) 52 final wurde am 12. Februar 1993 der Beschluß des Rates über den genehmigten Abschluß eines Kooperationsvertrages veröffentlicht (J.O. 93/C 77).

65 Contadora-Gruppe: Mexiko, Panama, Venezuela und Kolumbien sowie die Länder des Generalvertrages über die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas (Kommission 1988, S. 90).

66 J.O. 90/L 295.

67 J.O. 90/C 318.

68 Ursprünglich als ‚Gruppe der Acht‘ am 18. Dezember 1986 mit dem Ziel einer engeren politischen Zusammenarbeit gegründet. Derzeit sind Mitglieder: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela

Außenministern der Gemeinschaft und jenen der Rio-Gruppe in Rom ein weitreichendes Programm über gegenseitige Konsultationen und Zusammenarbeit unterzeichnet, die sogenannte ‚Rom-Deklaration‘.⁶⁹

3.2.5.2. Asien

Mit Indien wurde als erstem asiatischem Land bereits 1970 ein Handelsabkommen abgeschlossen. Mit Sri Lanka wurde am 22. Juli 1975 ein nicht-präferentielles Abkommen über eine handelspolitische Zusammenarbeit⁷⁰ unterzeichnet, das am 1. Dezember 1975 in Kraft trat. Die Laufzeit betrug fünf Jahre mit der Möglichkeit einer automatischer Verlängerung. Am 1. Januar 1976 folgte ein ähnliches Abkommen mit Pakistan. Am 19. Oktober 1976 eines mit Bangladesch⁷¹, das am 1. Dezember 1976 in Kraft trat. Abkommen mit China wurden am 3. April 1978 und am 21. Mai 1985 unterzeichnet.

Mit der Gruppe der ASEAN⁷² wurde ein nicht-präferentielles Abkommen über die wirtschaftliche, handels- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit⁷³ am 7. März 1980 unterzeichnet. Mit Indien erfolgte am 23. Juni 1981 die Unterzeichnung eines weiteren Abkommens⁷⁴ (Kommission 1985, S. 14; Kommission 1988, S. 82). Am 23. Juli 1985 wurde mit Pakistan⁷⁵ ein Abkommen über die handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit unterzeichnet, das allerdings erst am 1. Mai 1986 in Kraft trat. Neben Kooperationsabkommen wurden aber auch andere Abkommen, denen ein gewisser entwicklungspolitischer Bezug zukommt, abgeschlossen: Textilabkommen. Mit 8 Staaten⁷⁶ wurden solche Multifaser-Abkommen abgeschlossen. Des weiteren wurden mit vier Ländern Asiens Handelsab-

sowie jeweils ein Vertreter der karibischen und zentralamerikanischen Staaten (ESCA 1993, S. 21).

69 Mit zahlreichen weiteren regionalen Gruppen, die zum Teil erst in den letzten Jahren entstanden sind (MERCOSUR, 26. März 1991; Gruppe der 3 (Mexiko, Kolumbien und Venezuela), 10. Oktober 1990) oder schon länger bestehen (Central American Common Market — CACM; Caribbean Community — CARICOM; Latin American Integration Association — ALADI) wurde von der Gemeinschaft Kontakt aufgenommen (vgl. ESCA 1993, S. 13ff).

70 O. J. L 247/75.

71 O. J. L 319/76; unter O. J. L 292/85 wurde ein bereits am 18. Juli 1975 unterzeichnetes und auch in Kraft getretenes Abkommen über die Lieferung von Zucker zu den Bedingungen der AKP-Länder veröffentlicht. Die Liefermengen werden jeweils verhandelt.

72 Zur Gruppe der ASEAN-Staaten, die bereits 1967 gegründet wurde, gehören Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Brunei, das am 19. März 1985 dem Abkommen beitrug (vgl. Kommission 1985, S. 14; Kommission 1990, S. 10).

73 O. J. L 144/80; Vertragsdauer 5 Jahre; danach jeweils für Zweijahresperioden verlängerbar.

74 O. J. L 328/81; ein weiteres Abkommen ist kurz vor der Genehmigung.

75 O. J. L 108/86.

76 Indien, Bangladesch, Sri Lanka, Thailand, Philippinen, Malaysia, Singapur und Indonesien.

Tabelle 2: Niveaus der Handelspräferenzen und EZA-Leistungen der EU für Entwicklungsländer

Ländergruppe	Anzahl	Status der Assoziierung	Handelspräferenzen
Überseegebiete (OCT)	20	assoziiert: Art. 131-136 EWG-V Einseitiger Akt der Gemeinschaft	völlig freier Marktzugang (seit 1991)
AKP-Staaten	70	assoziiert: Art. 238 EWG-V multilaterale vertragliche Beziehung	freier Marktzugang für ca. 99% aller AKP-Produkte (keine Zölle oder Mengenbeschränkungen); kein freier Zugang für Produkte, die die Agrarpolitik der Gemein- schaft tangieren - Marktzugang für diese Produkte allerdings durch 'Protokolle' (Rindfleisch Zucker, Rum, ...) erleichtert; sehr günstige Bedingungen
Südliche und östliche Mittelmeerstaaten (SEM)	12	assoziiert: Art. 238 EWG-V individuelle Ab- kommen	spezielle unilaterale Präferenz- schema für die SEM als Gruppe (Ausnahme: Israel - Freihandels- abkommen) zu relativ günstigen Bedingungen
Lateinamerika Asien	nicht begrenzt	nicht assoziiert Art. 113 EWG-V	GSP-Schema für Entwicklun- gsländer (LDC und andere) mit selektiven Präferenzen (von Land zu Land, Produkt zu Pro- dukt verschieden sowie von Landes-BIP/Kopf abhängig)

Quelle: u.a. The World Bank, 1992: S 11; Kommission, 1993: S 6ff

Nahrungsmittelhilfe	Soforthilfe NGO Hilfe	Entwicklungsfinanzierung		
		Bereitstellung	EIB	ODA-Instrumente
ja - als Nahrungsmittelnothilfe aus Budget finanziert	ja	mehrfährige Durchführungsabkommen	ja	* Projektfinanzierung * STABEX * SYSMIN * gestützte EIB-Darlehen * Risikokapital
ja - variiert stark zwischen Länder	ja	mehrfährige Protokolle	ja	* Projektfinanzierung * Strukturanpassungsmaßnahmen * Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit * STABEX * SYSMIN * gestützte EIB-Darlehen * Risikokapital
ja - wenige bis viel unter nordafrikanischen Staaten	ja	mehrfährige Protokolle	ja	* Projektfinanzierung * Strukturanpassungsmaßnahmen (seit 1992) * Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit * gestützte EIB-Darlehen * Risikokapital
gelegentlich	ja	jährliche Allokation seit 1992 mehrjährig	nein	* Projektfinanzierung * COMPEX - wie STABEX, nur für LDC * gestützte EIB-Darlehen (seit Mai 1992)
extensiv				

kommen betreffend bestimmter landwirtschaftlicher Produkte unterzeichnet.⁷⁷

Die zu Beginn der achtziger Jahre geschlossenen Abkommen markieren bereits die dritte Phase der Zusammenarbeit. Die ersten Abkommen verstand die Gemeinschaft als autonome Instrumente über die sie allein entschied. Die Wende kam 1980 mit dem Abschluß des ersten Kooperationsabkommens mit den ASEAN-Ländern (siehe oben). Zum ersten Mal wurde ein Abkommen zur wirtschaftlichen und politischen Stärkung eines im Aufbau befindlichen regionalen Zusammenschlusses abgeschlossen. 1983 folgte ein ähnliches Abkommen, wie bereits erwähnt, mit den Staaten der Anden-Gruppe, 1988 eines mit dem Kooperationsrat der Golfstaaten (vgl. Kommission 1988, S. 79).

3.3. Präferentielle Beziehungen und Status der Assoziierung

Tabelle 2 versucht die jeweiligen präferentiellen Beziehungen (Handel und EZA) je Ländergruppe zusammenzufassen und stellt sie dem Status der Assoziierung gegenüber.

4. Höhe der finanziellen Mittel der EU-EZA

Die Gemeinschaft selbst deckt nur rund 21% ihrer Haushaltsausgaben durch eigene Einnahmen.⁷⁸ Alle Ausgaben der Organe der Gemeinschaft werden durch Beiträge von den jeweiligen Mitgliedsstaaten finanziert. Dies gilt auch für die EZA. Diese werden entweder aus Mitteln der Beiträge zum allgemeinen Budget oder aus Fonds außerhalb der jährlichen Budgetbeiträge finanziert. Eine Sonderform ist hier die Hilfe, die durch die Europäische Investitionsbank (EIB)⁷⁹ gewährt wird. Vom Development Assistance Committee (DAC) der OECD werden Leistungen (ODA) der Mitgliedsländer⁸⁰ für die EZA der Gemeinschaft als multilaterale Entwicklungshilfe qualifiziert,

77 Maniok: Thailand, Indonesien; Jute: Thailand; Rohrzucker: Indien; Kokos: Sri Lanka.

78 Agrarabschöpfungen (1994: 2,9%) und Zölle (18%) sind die einzigen Eigeneinnahmen. Der Großteil (51,3%) wird durch einen 1,4%igen Anteil an der nationalen MWSt-Basis sowie durch einen Anteil am jeweiligen BSP (27%) aufgebracht. 'Sonstiges' hat einen Anteil von 0,7% (Kommission 1994, S. 20). Der Gesamthaushalt (ohne Fonds) beträgt für 1994 70,01 Mrd. ECU. Für 1995 sind 72,35 Mrd. ECU vorgesehen (Commission 1994, S. 31). Weitere 3 Mrd. ECU pro Jahr müssen für diverse Fonds durch die Mitgliedsstaaten aufgebracht werden (Interview mit W. Deffaa, Mitglied des Kabinetts von Schmidhuber, 30. April 1994), davon rund 2,2 Mrd. ECU für die derzeit noch nicht geschlossenen EEF 5 — 7.

79 Siehe nachstehend.

80 Bis auf Griechenland sind alle Mitgliedsstaaten der EU auch Mitglieder des DAC.

unabhängig ob es sich um Beiträge zum Budget handelt, die für EZA-Maßnahmen aufgewendet werden, oder um Zahlungen zum EEF oder um solche an die EIB.

Die EU brachte in den letzten Jahren zusammen mit ihren Mitgliedsstaaten jährlich jeweils rund 46% der gesamten DAC-ODA-Leistungen auf (OECD 1994, S. 84). Diese Leistungen beliefen sich 1992 auf insgesamt 30.116 Mio. US\$. Die Gemeinschaft ist somit zusammen mit ihren Mitgliedsstaaten der mit Abstand größte Geber von Entwicklungshilfe. Von diesen Leistungen wurden allerdings nur 4285 Mio. US\$ (= 14,2%) über die EU (Budget + EEF + EIB) abgewickelt. Von diesem Betrag wurden wiederum nur 1942 Mio. US\$ über den EEF (= 6,4%) vergeben.

Tabelle 3 versucht eine zusammenfassende Darstellung aller seit 1958 von der Gemeinschaft geleisteten Hilfe.⁸¹ Dabei zeigt sich eine starke Dominanz der Finanzierung von bilateralen Projekten aller Art (39,8%). Zur Finanzierung von Projekten dienen auch die von der EIB vergebenen Darlehen aus eigenen Mitteln⁸² (21,1%) gleichwie Mittel zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit (6,1%). Die Mittel zur Stabilisierung der Exporterlöse der Assoziationspartner nehmen prozentuell einen prominenten Platz ein (6,7%). Durch die hohen Beträge für Soforthilfe für Indien und Bangladesch, die allein 51% der ausgewiesenen Hilfe erhielten, wird das gesamte Bild verzerrt. Insgesamt wurden 6,4% für Katastrophen-, Flüchtlings- und Soforthilfe aufgewendet.

81 Die einzelnen Instrumente werden in den verschiedenen Beiträgen in diesem Heft genauer erklärt. Da für AKP- und Mittelmeerstaaten keine Angaben über die projektbezogene Wiederaufbauhilfe zur Verfügung standen, wurde diese zwar der Vollständigkeit halber angeführt, allerdings in den prozentuellen Berechnungen nach Ländergruppen nicht miteinbezogen. Daten zur Aufteilung der Nahrungsmittelhilfe standen nur in wenigen Ausnahmefällen zur Verfügung. NMH blieb deshalb in den Prozentberechnungen unberücksichtigt.

82 Als 'eigene Mittel' werden die Mittel bezeichnet, die der Bank für ihr eigenes Geschäft — im Gegensatz zu Finanzierungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter — zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Erlöse der von der EIB auf den Kapitalmärkten hauptsächlich in Form öffentlicher Anleiheemissionen aufgenommenen Mittel (EIB 1991, S. 3).

Tabelle 3: EZA-Leistungen der EU für Entwicklungsländer

Status der Assoziierung bzw. Ländergruppe	Finanzie- rungsgrund- lage	Programmierte Hilfe		Nicht progr. Hilfe		
		Projekt- finanzierung ¹		Sonder- darlehen	Struktur- anpas- sung	Katastr. & Sofort- hilfe
		bilateral	regional			
OCT	→	460,8	32,5	25,0		4,8
Ass. Länder (EWG-V)	1. EEF ⁶	66,5				
Yaoundé-I	2. EEF ⁶	62,7				
Yaoundé-II	3. EEF ⁶	66,0				
Lomé I	4. EEF ⁶	81,1				
Lomé II	5. EEF	60,0	11,0			3,3
Lomé III	6. EEF	38,5	10,0	25,0		1,0
Lomé IV	7. EEF	86,0	11,5			0,5
AKP-Staaten	→	13.841,4	2.861,0	1.684,3	1.150,0	979,1
Ass. Länder (EWG-V)	1. EEF ⁶	502,9				
Yaoundé-I	2. EEF ⁶	667,7		50,0		
Yaoundé-II	3. EEF ⁶	819,1		88,1		
Lomé I	4. EEF ⁶	1.531,7	303,0	421,2		137,1
Lomé II	5. EEF	1.995,0	532,0	525,0		202,0
Lomé III	6. EEF	3.360,0	899,0	600,0		290,0
Lomé IV	7. EEF	4.965,0	1.127,0		1.150,0	350,0
	außerh. EEF					
Mittelmeer & Arab.	→	2.145,0		632,0		
Ägypten (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	634,0				
Israel (75-96)	1.-4. Fin.-prot.					
Jordanien (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	127,0				
Jugoslawien (75-96) ⁷	1.-3. Fin.-prot.					
Libanon (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	67,0				
Malta (76-93)	1.-3. Fin.-prot.	28,0		32,0		
Marokko (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	481,0				
Syrien (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	134,0				
Tunesien (76-96)	1.-4. Fin.-prot.	303,0				
Türkei (64-87) ⁸	1.-4. Fin.-prot.	50,0		590,0		
Zypern (79-93)	1.-3. Fin.-prot.	29,0		10,0		
Zusätzlich ... (92-96) ⁹		100,0				

STABEX ²	SYSMIN	Zins- stützun- gen	Risiko- Kapital	Sonstige Fonds ³	Sonsti- ges ⁴	EIB: 'own re- sources' Darlehen	Nah- rungsmit- telhilfe ⁵ (NMH)	Gesamt (mit NMH)
10,0	12,5	12,3	47,0			67,0	5,5	677,3
								66,5
								62,7
								66,0
						7,0		88,1
	9,0	3,8	7,0			15,0		109,0
4,0	1,0	2,5	15,0			20,0	3,0	120,0
6,0	2,5	6,0	25,0			25,0	2,5	165,0
3.474,3	1.177,0	718,3	1.807,2	202,7	357,0	3.375,0	175,0	31.802,3
								502,9
								717,7
		6,4	2,3					915,9
389,8		51,9	95,9	71,9	33,0	390,0		3.425,5
659,5	282,0	170,0	284,0	76,2	100,0	685,0	80,0	5.590,7
925,0	415,0	210,0	600,0	54,6	101,0	1.100,0		8.554,6
1.500,0	480,0	280,0	825,0		123,0	1.200,0		12.000,0
							95,0	95,0
		182,0	139,5			7.194,0		10.292,5
			27,0			802,0		1.463,0
						215,0		215,0
			4,0			198,0		329,0
		77,0				1.480,0		1.557,0
			3,0			152,0		222,0
			2,5			31,0		93,5
			26,0			576,0		1.083,0
			4,0			323,0		461,0
			21,0			418,0		742,0
						467,0		1.107,0
			5,0			92,0		136,0
		105,0	25,0			1.800,0		2.030,0

Fortsetzung Tabelle 3

Status der Assoziierung bzw. Ländergruppe	Finanzie- rungsgrund- lage	Programmierte Hilfe		Nicht progr. Hilfe	
		Projekt- finanzierung ¹		Struktur- anpas- sung	Katastr. & Sofort- hilfe
		bilateral	regional		
Asien & Lateinam. ges.	→	4.987,4	376,1	57,0	2.467,3
Regional (76-90)	Fin.-protokol(le)		74,7		
Regional (91)	Fin.-protokol(le)				44,6
Asien (76-90)	→	1.673,7	34,4		2.355,4
Afghanistan	Fin.-protokol(le)	1,0			16,3
Bangladesh	Fin.-protokol(le)	213,5			612,9
Bhutan	Fin.-protokol(le)	16,4			13,1
Burma/Myanmar	Fin.-protokol(le)	13,4			14,2
China	Fin.-protokol(le)	36,5			180,8
Indien	Fin.-protokol(le)	678,2			1.147,7
Indonesien	Fin.-protokol(le)	150,2			162,7
Jemen - Nord	Fin.-protokol(le)	3,7			0,8
Jemen - Süd	Fin.-protokol(le)	27,1			0,5
Kambodscha	Fin.-protokol(le)				65,9
Laos	Fin.-protokol(le)	17,2			27,1
Malaysia	Fin.-protokol(le)				2,8
Malidiven	Fin.-protokol(le)	2,2			
Nepal	Fin.-protokol(le)	23,8			31,3
Pakistan	Fin.-protokol(le)	148,0			26,9
Philippinen	Fin.-protokol(le)	77,3			23,5
Sri Lanka	Fin.-protokol(le)	78,5			2,2
Thailand	Fin.-protokol(le)	180,8			13,2
Vietnam	Fin.-protokol(le)	2,4			10,7
Westbank und Gaza	Fin.-protokol(le)	3,7			
ASEAN	Fin.-protokol(le)		28,0		1,9
Div. Org./Regional	Fin.-protokol(le)		5,3		0,9
Mekong-Ausschuß	Fin.-protokol(le)		1,2		
Asien (91)	Fin.-protokol(le)	109,8			
Asien (92-96)	Fin.-protokol(le)	1.729,0			

STABEX ²	SYSMIN	Zins- stützun- gen	Risiko- Kapital	Sonstige Fonds ³	Sonsti- ges ⁴	EIB: 'own re- sources' Darlehen	Nah- rungsmit- telhilfe ⁵ (NMH)	Gesamt (mit NMH)
96,2			211,7	2.271,5	49,3 49,3	750,0		11.266,5 124,0 44,6
6,2			128,1	1.704,8				5.902,6 19,5
5,6			4,3	449,5				1.285,8 30,4
			0,6	0,0				28,1
			29,2	157,3				403,8
			22,8	567,2				2.415,9
			5,6	27,7				346,2
0,4				16,4				21,2
			0,1	18,1				45,8
				12,8				78,7
			0,3	8,9				53,5
			2,8	0,3				5,8
			0,8	0,5				3,5
0,2			1,4	7,8				64,6
			3,5	216,3				394,7
			9,5	26,6				136,8
			4,0	111,0				195,8
			8,8	23,2				226,1
				34,7				47,8
				23,4				27,1
			23,1					53,0
			10,8					17,0
			0,5					1,7
58,5						487,5		109,8 2.275,0

Fortsetzung Tabelle 3

Status der Assozierung bzw. Ländergruppe	Finanzie- rungsgrund- lage	Programmierte Hilfe		Nicht progr. Hilfe		
		Projekt- finanzierung ¹		Sonder- darlehen	Struktur- anpas- sung	Katastr. & Sofort- hilfe
		bilateral	regional			
Lateinamerika (76-90)	→	453,2	267,0		57,0	67,3
Argentinien	Fin.-protokol(le)					1,3
Bolivien	Fin.-protokol(le)	99,7				2,3
Brasilien	Fin.-protokol(le)					1,7
Chile	Fin.-protokol(le)					1,6
Costa Rica	Fin.-protokol(le)	36,5				0,1
Dominikan. Republik	Fin.-protokol(le)	19,3				0,9
Ecuador	Fin.-protokol(le)	21,3				3,1
El Salvador	Fin.-protokol(le)	21,3				8,3
Guatemala	Fin.-protokol(le)	26,0				10,0
Haiti	Fin.-protokol(le)	30,9				2,0
Honduras	Fin.-protokol(le)	58,0				5,8
Kolumbien	Fin.-protokol(le)	19,9				4,2
Kuba	Fin.-protokol(le)					
Mexiko	Fin.-protokol(le)	6,2				8,8
Nicaragua	Fin.-protokol(le)	43,6				11,8
Panama	Fin.-protokol(le)	4,0				0,1
Paraguay	Fin.-protokol(le)					1,7
Peru	Fin.-protokol(le)	66,7				2,8
Urugugay	Fin.-protokol(le)					0,8
Venezuela	Fin.-protokol(le)					0,5
Zentralamerika	Fin.-protokol(le)		148,4		22,4	0,3
Andenpakt	Fin.-protokol(le)		28,9		34,6	
Div. Organisationen	Fin.-protokol(le)		89,7			0,4
Lateinamerika (91)	Fin.-protokol(le)	90,6				
Lateinamerika (92-96)	Fin.-protokol(le)	931,0				
Alle DC (68-92)	→					
Summe		21.434,6	3.269,6	2.341,3	1.207,0	3.451,1
% (Instrumente ohne Nahrungsmittelhilfe)		39,80	6,07	4,35	2,24	6,41

STABEX ²	SYSMIN	Zins- stützun- gen	Risiko- Kapital	Sonstige Fonds ³	Sonsti- ges ⁴	EIB: 'own re- sources' Darlehen	Nah- rungsmit- telhilfe ⁵ (NMH)	Gesamt (mit NMH)
			83,6	566,7				1.494,9
			6,2	3,4				10,9
			1,2	74,3				177,4
			9,7	24,8				36,1
			0,6	54,0				56,2
			1,7	1,7				40,0
			0,7	6,1				27,0
			5,8	17,3				47,4
				16,1				45,7
			1,4	19,7				57,0
			0,3	49,2				82,4
			0,8	38,4				103,0
			6,3	10,2				40,6
			0,0	33,4				33,4
			10,1	5,3				30,5
			1,4	138,0				194,8
			0,4	0,4				4,9
			1,1	7,4				10,3
			7,2	64,4				141,1
			4,0	4,8				9,5
			0,8	1,4				2,7
			3,8					174,9
			12,0					75,5
			14,5					104,6
31,5						262,5		90,6
							9.150,3	1.225,0
								9150,3
3.580,5	1.189,5	912,6	2.205,4	2.474,2	406,3	11.386,0	9.330,8	63.188,9
6,65	2,21	1,69	4,09	4,59	0,75	21,14		100,00

Gruppe/Region (ohne NMH)	%	
OCT	671,8	1,3
AASM/AKP	31.627,3	61,3
Mittelmeerstaaten	10.292,5	20,0
(Asien & Lateinamerika - ges.)	(11.266,5)	(20,9)
ALA (ohne Wiederaufbauhilfe)	8.995,0	17,4
Summe	51.586,6	100,0

- 1) Hilfe, die nicht weiter zuordnet werden konnte, wurde hier vermerkt
- 2) Allokation (in Mio. ECU) für STABEX unter Lomé I ursprünglich 375 (+8,5); Lomé II (+25,7; beide AKP-EWG-Rat 1962 in Libreville)
- 3) Rehabilitationsfonds, Investitionstransfers, Aids sowie projektbezogene Wiederaufbauhilfe (Asien und Lateinamerika)
- 4) Zentrum für Industrielentwicklung, AKP-Courier und Experten für AKP-Sekretariat, als ODA gemeldet, aus Haushalt bezahlt (nicht 4. EEF)
- 5) Nur soweit Nahrungsmittelhilfe im EEF vorgesehen ist, wurde sie im Gesamtbetrag berücksichtigt, umfaßt sowohl Getreide als auch andere Produkte
- 6) EEF 1 bis 4 wurden bereits abgeschlossen; Restmittel wurden zu späteren EEF transferiert; nur tatsächliche Auszahlungen enthalten
- 7) Die Arbeit wurde 1991 bis auf weiteres eingestellt
- 8) 4. Finanzprotokoll (1982 — 1987) noch nicht in Kraft getreten; die Arbeit ist seit 1981 suspendiert
- 9) Im Rahmen der 'neuen Mittelmeerpolitik' erhielt die Bank den Auftrag außerhalb der Protokolle Vorhaben zu finanzieren ('Horizontalfinanzierung')

Quelle: Eigene Berechnungen nach Commission, 1978, 1990, 1992a, 1992b und 1993; Kommission, 1985, 1989, 1991, 1992 und 1993; EIB-Information Nr. 70; Dauberstadt, 1982; Amtsblatt der EG vom 16. November 1993 u.a.

Die Tabelle zeigt deutlich die große Dominanz der Hilfe für die AKP-Staaten. Für diese Gruppe wurde im Rahmen der bisherigen 7 EEF insgesamt 31.627,3 Mio. ECU (ohne Nahrungsmittelhilfe — NMH) an Hilfe geleistet.⁸³ Dies entspricht unter Nichtberücksichtigung der NMH 61,3%. Weit abgeschlagen folgen als zweitgrößte Gruppe mit 10.292,5 Mio. ECU und 20,0% die 12 Mittelmeeranrainerstaaten. Für die 20 OCT wurde 671,8 Mio. ECU (wiederum ohne NMH) oder 1,3% der gesamten Mittel verwendet. Der Rest (17,4% — ohne projektbezogene Wiederaufbauhilfe) wurde für Vorhaben in Lateinamerika (24,9%), Asien (73,2%) bzw. überregional (1,9%) eingesetzt.⁸⁴ Die starke Dominanz der AKP-Hilfe schlägt sich natürlich auch in der regionalen Verteilung der EU-Hilfe nieder (Tabelle 4). Dabei zeichnen sich zwei deutliche Trends der Gemeinschaftshilfe ab: Die Bedeutung von Süd- und Zentralasien sinkt wie die Bedeutung des Mittleren Osten und Nordafrikas steigt.

⁸³ Die ersten 4 EEF sind bereits abgeschlossen. Restbeträge wurden auf nachfolgende EEF übertragen. Bei den geschlossenen Fonds sind die tatsächlich erbrachten finanziellen Leistungen angegeben; die noch offenen EEF sind hingegen mit den gemäß Finanzprotokoll vorgesehenen Beträgen angeführt.

⁸⁴ Der Rat vom 17. Februar 1991 beschloß für die Jahre 1992 bis 1996 für die Länder Asiens (65%) und Lateinamerikas (35%) insgesamt 2.750 Mio. ECU für die finanzielle und technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen (Nr. 442/81). 10% davon werden für Umweltschutzmaßnahmen verwendet werden. Weitere 750 Mio. ECU werden von der EIB bereitgestellt werden (Commission 1993a).

Tabelle 4: Geographische Verteilung der Gemeinschaftshilfe

in %	1981/82	1985/87	1991/92
Afrika südlich der Sahara	62,6	69,3	67,4
Süd- und Zentralasien	17,8	9,9	5,5
Anderes Asien und Ozeanien	5,2	5,9	2,4
Mittlerer Osten und Nordafrika	8,8	7,5	15,6
Lateinamerika und Karibik	5,6	7,5	9,1

Quelle: OECD 1994, S. 207f.

Die regionale Konzentration spiegelt sich auch bei länderweiser Betrachtung wieder (Tabelle 5). Unter den 25 größten Empfängern der Gemeinschaftshilfe waren von 1991 bis 1992 vier Fünftel afrikanische Staaten (inkl. Nordafrika). Erhielten 1970 bis 1971 die 25 größten EH-Empfänger der damaligen EWG 84,6%, waren es 1980 bis 1981 nur 62,1% und in den Jahren 1991 bis 1992 gar nur mehr 53,3%. Dies bedeutet eine deutliche geographische Ausweitung der Empfängerländer.⁸⁵ Gehörten 1970/71 und 1980/81 jeweils nur 3 Mittelmeer- bzw. Arabische Länder dem 'Club' der 25 größten Empfängerländer an (1970/71: Türkei, Algerien und Ägypten; 1980/81: Ägypten, Marokko und Türkei), so waren es 1991/92 (ohne Berücksichtigung Ex-Jugoslawiens) vier (Ägypten, Türkei, Jordanien und Marokko), wobei diesmal die drei erstgenannten unter den sechs größten Empfängern zu finden sind. Dies ist ein Indiz, welch große Bedeutung die Gemeinschaft der Kooperation mit den Ländern an der 'Südgrenze' beimißt.

⁸⁵ 'Gießkannenprinzip'.

Tabelle 5: Die größten Empfängerländer von Gemeinschaftshilfe

in %	1970-71	1980-81	1991-92		
Kamerun	9,0	Indien	9,6	Äthiopien	5,7
Zaire	8,4	Sudan	4,1	Ägypten	4,6
Senegal	8,2	Ägypten	3,6	Côte d'Ivoire	3,3
Madagaskar	6,1	Bangladesch	3,5	Kamerun	3,2
Côte d'Ivoire	4,9	Senegal	3,4	Türkei	3,0
Burkina Faso	4,2	Somalia	3,1	Jordanien	3,0
Indien	3,7	Äthiopien	3,0	Sudan	2,9
Niger	3,5	Zaire	2,8	Mosambique	2,4
Mali	3,3	Mali	2,7	Uganda	2,4
Gabun	3,0	Tansania	2,6	Tansania	2,0
Tschad	3,0	Kenia	2,4	Sambia	1,7
Türkei	2,8	Sambia	1,9	Burundi	1,6
Togo	2,7	Madagaskar	1,9	Mali	1,5
Algerien	2,2	Guinea	1,7	Angola	1,5
Benin	2,2	Ruanda	1,6	Indien	1,5
Mexiko	2,0	Marokko	1,6	Bangladesch	1,4
Pakistan	2,0	Côte d'Ivoire	1,6	Guinea	1,4
Kongo	1,9	Türkei	1,5	Kenia	1,4
Ägypten	1,9	Burundi	1,5	Ex-Jugoslawien	1,3
Burundi	1,8	Pakistan	1,5	Ruanda	1,3
Somalia	1,8	Uganda	1,4	Namibia	1,3
Niederländ. Antillen	1,8	Malawi	1,4	Malawi	1,3
Ruanda	1,5	Indonesien	1,3	Marokko	1,3
Bangladesch	1,5	Burkina Faso	1,2	Burkina Faso	1,3
Zentralafrik. Rep.	1,4	Mauretanien	1,2	Niger	1,2
Gesamt (obige 25)	84,8		62,1		53,5

Quelle: OECD 1994, S. 228f.

5. Zusammenfassung

Das Oberziel der EZA der EU, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Entwicklungslandes, läßt sich aus dem Spannungsfeld außenpolitischer, wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Ziele herausdestillieren. Dieses Oberziel versucht man durch eine Mischung verschiedener Politiken, wie Wachstums-, Struktur- sowie Energie- und Rohstoffpolitik zu erreichen. Die in den einzelnen Abkommen zu findenden Ziele wie Unterstützung der Eigenanstrengung der DC, Entwicklung von Humankapital usw. sind lediglich Subziele des Oberziels.

Im Vertrag von Rom war keine Zuständigkeit der Gemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen. Im Laufe der Jahre beanspruch-

te sie jedoch diese Kompetenz verstärkt, was ihr auch mit Unterstützung des gemeinschaftsfreundlich entscheidenden Europäischen Gerichtshof gelang. Im Maastricht-Vertrag kommt der Gemeinschaft nun bereits eine Koordinationskompetenz zu. Insgesamt lassen sich vier verschiedene Ebenen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern unterscheiden. Jene Länder mit den höchsten Präferenzen sind die noch verbliebenen 20 „abhängigen Gebiete“. Sie genießen völlig freien Marktzugang. Ihre Assoziierung beruht auf den Artikeln 131 bis 136 des EWG-Vertrag. Der Hauptteil der Hilfe kommt mit mehr als 61% der zweiten Gruppe zu, den nunmehr 70 AKP-Staaten. Industrielle Produkte dürfen von den AKP-Staaten ungehindert in den Gemeinsamen Markt gebracht werden, agrarische Produkte hingegen unterliegen Beschränkungen. Als dritte Gruppe sind die assoziierten Staaten des südlichen und östlichen Mittelmeeres zu nennen. Sie erhielten immerhin noch 20% der bisherigen Hilfe. Die gewährten Präferenzen variieren von Land zu Land. Die Assoziierung dieser beiden Ländergruppen beruht auf Artikel 238 EWG-V. Jene Ländergruppe, der außer den allgemeinen Begünstigungen aus dem GSP bisher keine weiteren Präferenzen gewährt wurde, sind die Staaten Asiens, Lateinamerikas und des arabischen Golfs. Jene finanzielle Unterstützung, die ihnen zukommt, ist im Vergleich zu den beiden eingangs genannten Gruppen mit nur rund 17% unbedeutend.

LITERATUR

- Amtblatt der EG. div. Jg. Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel.
- Baragiola, Patrick: „North-South — The EC Development Policy“. Study compiled by the Club de Bruxelles under the direction of Patrick Baragiola, 1991.
- Baratta, Mario von (Hrsg.): Der Fischer Weltalmanach — Zahlen Daten Fakten. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M. 1993.
- Becker, Joachim: Die Partnerschaft von Lomé. Eine neue zwischenstaatliche Kooperationsform des Entwicklungsvölkerrechts. Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Bd. 103, Baden-Baden 1979.
- BMZ: Erfolgreich mit Entwicklungsländern zusammenarbeiten. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bonn 1991.
- Brandtner, Barbara: Die Entwicklungspolitik der EG und die Beziehungen zu den Staaten der Dritten Welt. In: Röttinger, Moritz und Claudia Weyringer (Hrsg.): Handbuch der europäischen Integration — Strategien, Struktur, Politik im EG-Binnenmarkt. Manz, Wien 1991, S. 601 — 637.
- Commission 1978: Court of Auditors — Annual report concerning the financial year 1977 accompanied by replies of the institutions. Commission of the European Communities, Vol. 21, C 313, Brüssel, 30 December 1978.
- Commission 1990: Le dialogue Europe Amérique Latine Asie — La coopération Financière et Technique 1976 — 1989. Office des publications officielles des Communautés Européennes, Brüssel/Luxemburg 1990.

- Commission 1991: From Lomé III to Lomé IV — Review of Aid from the Lomé Conventions at the End of 1989. Commission of the European Communities, Directorate-General Information, Communication, Culture, Brüssel 1991; DE 69 (serie ‚Development‘).
- Commission 1992a: From Lomé III to Lomé IV — Review of Aid from the Lomé Conventions at the End of 1990. Commission of the European Communities, Directorate-General Information, Communication, Culture, Brüssel 1992; DE 74 (serie ‚Development‘).
- Commission 1992b: From Lomé III to Lomé IV — Review of Aid from the Lomé Conventions at the End of 1991. Commission of the European Communities, Directorate-General Information, Communication, Culture, Brüssel 1992; DE 75 (serie ‚Development‘).
- Commission 1993a: Memorandum sur l'aide au développement de la Communauté Européenne — 1992. Commission, Brüssel 1993; DG VIII/C/1.
- Commission 1993b: La coopération financière dans la cadre des Convention de Lomé — Bilan de l'aide à la fin de 1992. Commission des Communautés européennes, Direction générale Audiovisuel, Information, Communication, Culture, Brüssel 1993; DE 77 (serie ‚Développement‘).
- Commission 1994: Aperçu Général — Avant-projet de budget général des Communautés Européennes pour l'exercice 1995. Commission des Communautés Européennes, Sec (94) 800 — Fr, Brüssel, Mai 1994.
- Dauderstädt, Michael, Holger Mirek u.a.: EG-Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern — Perspektiven im Lichte des Wandels der Nord-Süd-Beziehungen und der EG-Fortentwicklung. Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Band. 25, Weltforum Verlag, Köln 1982.
- EIB 1991: EIB-Information. Europäische Investitionsbank, Nr. 70, Luxemburg, November 1991.
- ESCA 1993: European Community — Latin American relations. Economic and Social Consultative Assembly, Brüssel 1993.
- Europe 1992: Vertrag über die Europäische Union. Europe — Agence Internationale d'Information pour la Presse, No. 1759/60, 7. Februar 1992, Reihe Europe-Dokumente, S. 1 — 57.
- Gerth-Wellmann, Hella: Die ‚Lomé-Politik‘ der Europäischen Gemeinschaft, Entstehungsbedingungen, Ergebnisse und Perspektiven. Diskussionsbeiträge 33, Deutsches Übersee-Institut, Hamburg 1986.
- Grabitz, Eberhard: Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Ziele und Kompetenzen. In: Europarecht; 12. Jg., Nr. 3 (1977), S. 217 — 239.
- Herrmann, Peter: Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Entwicklungsländern“. In: Schulz, Manfred (Hrsg.): Europäische Gemeinschaft und Entwicklungsländer — Die ungleichen Partner, Reihe Studienbücher Politik, Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a.M./Berlin 1978.
- Kommission 1985: Heft 2 — Geschichte. In: Europa — dritte Welt, ein Dialog; Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Generaldirektion für Information, Brüssel 1985.
- Kommission 1986: Ten Years of Lomé — A Record of EEC-ACP Partnership, 1976 — 1985. Directorate-General for Development of the Commission of the European Communities, Europe Information Development, Brüssel 1986; DE 55.

- Kommission 1988: Europa — dritte Welt, ein Dialog. Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Generaldirektion Information, Kommunikation und Kultur; Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel/Luxemburg 1988.
- Kommission 1989: Fourth Lomé Convention. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dienst des Sprechers, Informatorische Aufzeichnung, P-76 vom 13. Dezember 1989.
- Kommission 1991: Die Europäische Gemeinschaft und Lateinamerika. Reihe Europa in Bewegung, Generaldirektion Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur, Brüssel 1991.
- Kommission 1992: Vierzehnter Jahresbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Ausführung der finanziellen und technischen Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas zum 31. Dezember 1990. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1992.
- Kommission 1993: The European Community and the Overseas Countries and Territories. Commission of the European Communities — Directorate-General Audiovisual, Information, Communication, Culture, Brüssel 1993; DE 76.
- Kommission 1994: Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 — Übersicht in Zahlen. Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel 1994, SEK (94) 10-DE, Januar 1994
- Neuhold, Hanspeter, Waldemar Hummer und Christoph Schreuer: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1991.
- Nohlen, Dieter: Lexikon Dritte Welt — Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen. Reihe rororo Handbuch Nr. 6295, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1984.
- Meyer zu Natrup, Friedhelm B.: Die handels- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit Schwarzafrika. In: Aus Politik und Zeitgeschichte — Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“; Bd. 7 (1988), S. 43 — 53.
- Michal-Misak, Silvia, Margarete Kopeinig und Christian Fellner: Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, Endbericht des Forschungsprojektes Nr. 3325 des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank. Wien 1990.
- OECD: Development Cooperation — Efforts and Policies of the Members of the Development Assistance Committee — Report 1993. Organisation for Economic Co-operation and Development, Paris 1994.
- Sartorius II: 161. AKP-Abkommen vom Lomé. In: Internationale Verträge — Europarecht, 19. Ergänzungslieferung. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1992.
- Schmuck, Otto: Vermittler zwischen Nord und Süd — Das Europäische Parlament und die Entwicklungspolitik; Europäische Studien des Instituts für Europäische Politik, Bd. 16, Europa Union Verlag, Bonn 1988.
- Schmuck, Otto: Die Europäische Gemeinschaft und die Dritte Welt: Zielsetzungen, Instrumente und Probleme der Zusammenarbeit. In: Entwicklungspolitik der EG: Vom Paternalismus zur Partnerschaft. Materialien zur Europapolitik; Bd. 11, (Herausgegeben vom Institut für Europäische Politik), Europa Union Verlag, Bonn 1992, S. 7 — 22.

- Schulz, Manfred: Der Europäische Entwicklungsfonds — sein Beitrag zur Entwicklung. In: Schulz, Manfred (Hrsg.): Europäische Gemeinschaft und Entwicklungsländer — Die ungleichen Partner, Reihe Studienbücher Politik. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a.M./Berlin 1978.
- Stadler, Gerhard: Die EG und Österreich. Rechtsvorschriften und Dokumente. Die rechtlichen Beziehungen. Manz, Wien 1989.
- The World Bank: Review of Aid Programs — The European Community. The World Bank — Resource Mobilization Department, Washington 1992.
- Uwechue, Raph (ed.): Africa Today. Africa Journal Limited, London 1981.
- Watkins, Kevin: European Community — The Lomé Convention. In: Africa South of the Sahara 1992, 21st Edition. Europa Publications Limited, London 1991, S. 41 — 54 und 186.

*MMag. Franz Breitwieser,
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
Abteilung III.B.8, Minoritenplatz 9, A-1010 Wien*